

PID, PND und das Lebensrecht behinderter Menschen

Im Jahr 1974 wurde es durch eine Änderung des Strafrechts erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, von Gesetzes wegen eine Abtreibung straffrei vornehmen zu lassen, wenn sich anhand vorgeburtlicher Diagnostik (PND) Anhaltspunkte für eine mögliche Behinderung des noch ungeborenen Kindes ergaben. Obwohl dies durch eine 1995 erfolgte Gesetzesänderung pro forma zurückgenommen wurde, blieb die mögliche Behinderung eines Kindes als Grund für einen straffreien Abbruch der Schwangerschaft quasi „auf einem Umweg“ erhalten. Zu den Möglichkeiten der PND sind mittlerweile die der PID (Präimplantationsdiagnostik) hinzugetreten: Hierbei werden Embryonen im Reagenzglas erzeugt und vor Erreichen eines bestimmten Reifezustands auf das Vorliegen einer genetischen Abweichung getestet, die eine Erbkrankheit zur Folge hat. In der Folge werden Embryonen mit der genetischen Abweichung dem Absterben anheim gegeben und nur „gesunde“ in die Gebärmutter eingepflanzt. Zudem wird aktuell über die Finanzierung eines Bluttests durch die gesetzlichen Krankenkassen diskutiert (und wohl bald entschieden), mit dem Trisomien [Verdreifachung bestimmter Chromosomen, die zu schweren Behinderungen, darunter das Down-Syndrom, führen kann; Anm. d. Verf.] frühzeitig erkannt werden können. Mit diesem Test soll es möglich sein, dies bereits vor dem Ende der 12. Schwangerschaftswoche zu erkennen, so dass spätere Schwangerschaftsabbrüche möglicherweise nicht mehr notwendig sein könnten.

Da bereits heute im Falle von Trisomie 21, die häufigste Form dieser genetischen Abweichungen und besser bekannt als „Down-Syndrom“, 90 % der betroffenen Schwangerschaften abgebrochen werden, ist eine weitere Einschränkung des auch ungeborenem Leben vom Bundesverfassungsgericht zuerkannten Rechts auf Leben für diese möglicherweise von einer Behinderung betroffenen Kinder nicht ausgeschlossen. Dies erscheint – auch unter Berücksichtigung des 1974 ins Grundgesetz aufgenommenen Verbots der Benachteiligung wegen einer Behinderung, aber ebenso unter moralisch-ethischen Gesichtspunkten – nicht länger hinnehmbar. In dieser Ausarbeitung sollen nun zunächst die Entwicklungen der Möglichkeiten der PID und PND und daran anschließend – nach einer Darstellung der sich hieraus ergebenden

Fragestellungen – der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch von 1974 bis heute dargestellt werden. Zudem wird die Frage des Einflusses des Benachteiligungsverbots wegen Behinderung auf die Fragestellung erörtert und schließlich der Versuch unternommen, einen Ausweg aus dem sich ergebenden Dilemma aufzuzeigen.

Notwendigerweise sind die Darstellungen dieser sehr komplexen Materie entsprechend umfangreich. Daher finden sich am Ende eines jeden Abschnitts unter „Fazit“ Zusammenfassungen des gerade Dargestellten. Eine letztliche Zusammenfassung findet sich schließlich auf Seite 34.

I. Das Urteil des BGH zur Straffreiheit von PID

Am 06.07.2010 hatte das höchste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof (BGH), einen Arzt vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Embryonenschutzgesetz (ESchG) freigesprochen, der für mehrere Patientinnen mit Risiken unterschiedlicher Erbgutschädigungen des zu erwartenden Kindes an außerhalb des Körpers (in vitro bzw. extrakorporal) befruchteten Embryos Untersuchungen des Erbgutes mit dem Ziel vorgenommen hatte, nur solche Embryonen in den Mutterleib zu übertragen, die keine entsprechende Schädigung des Erbgutes aufwiesen (Urteil vom 6. Juni 2010 – 5 StR 386/09). Wesentlicher Entscheidungsgrund für diesen Freispruch war, dass der Arzt in erster Linie die Herbeiführung einer Schwangerschaft bezweckt habe. Dass hierbei von einer Erbschädigung betroffene (allerdings in einem ohnehin nicht überlebensfähigen Stadium befindliche) Embryonen quasi „durch Unterlassen“ vernichtet worden seien, war für den erkennenden Senat unerheblich: Diesen Umstand sah er deshalb als nicht strafwürdig an, weil das Herbeiführen einer Schwangerschaft eindeutig im Vordergrund des Arzthandelns gestanden habe.

Wenngleich diese Argumentation durchaus schlüssig erscheint und darüber hinaus eingeräumt werden muss, dass es in einem der Fälle um eine Erbgutschädigung ging, die in jedem Fall zu einer Totgeburt bzw. zu einem Versterben des Neugeborenen innerhalb weniger Tage nach der Geburt geführt hätte, stößt die Straffreiheit des Arztes jedenfalls auf moralische Bedenken. Schließlich stellt sie das Lebensrecht von Embryonen infrage, die von einer nicht unvermeidbar bereits im Mutterleib oder kurz nach der Geburt tödlich verlaufenden Erbschädigung betroffen sind. Rein juristisch kann hiergegen selbstverständlich eingewandt werden, dass ohnehin innerhalb der ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft ein straffreier Abbruch derselben möglich ist; dennoch liegt in Fällen wie den skizzierten ein besonde-

rer, sich aus der Eigenschaft des betreffenden Embryos bzw. Fötus ergebender Grund für das Nichteintretenlassen der Schwangerschaft vor. Obgleich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 – unter Darstellung seiner Abwägungen entschieden hat, das voraussichtliche Vorliegen einer Behinderung des ungeborenen Kindes könne im Rahmen einer Rechte-Abwägung zur Straffreiheit eines Abbruchs einer solchen Schwangerschaft führen¹, muss dies moralischen Bedenken begegnen. Zwar ist diese „embryopathische Indikation“ durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz ab dem 1. Oktober 1995 gestrichen und durch eine allgemein gehaltene Regelung ersetzt worden. Diese beinhaltet aber nichts anderes als die Unterstellung, die Behinderung eines Kindes gefährde die physische und psychische Gesundheit der Mutter in einer ihr nicht zumutbaren Art und Weise². Mit einer solchen Argumentation wird jedoch das Lebensrecht von Kindern infrage gestellt, die jedenfalls überlebensfähig wären und in nicht wenigen Fällen auch ein durchaus erfülltes und glückliches Leben führen könnten. Zudem berichten nicht wenige Eltern etwa von Kindern mit Down-Syndrom, dass sie zwar zunächst angesichts der Behinderung ihres Kindes schwer geschockt waren, jedoch später mit ihm ein durchaus erfülltes Leben geführt hätten.

Darüber hinaus ist eine Passage aus der Urteilsbegründung problematisch: Das Gericht setzt sich in Ziff. 20 (S. 10 des Entscheidungsabdrucks³) mit der Frage auseinander, ob das Handeln des Arztes trotz des nicht strafbaren Ziels, mit ihm eine Schwangerschaft herbeiführen zu wollen, wegen des Vorliegens weiterer Ziele („Alternativabsichten“) dennoch strafbar gewesen sein könne. Hierzu stellt es fest: „Es wäre widersinnig, wenn beispielsweise die stets mitverfolgte Gewinnerzielungsabsicht des Arztes ... oder auch sein Wille, in der Fachwelt und bei seinen Patienten Anerkennung zu finden, als ‚Alternativabsichten‘ eine Strafbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG begründen würden. *Ein Gebot, dass die extrakorporale Befruchtung ausschließlich der Herbeiführung der Schwangerschaft dienen muss, ist durch die Vorschrift dementsprechend auch nicht normiert.*“⁴ (Hervorhebung von mir) – Die Feststellung des letzten Satzes muss nun außerordentlich befremden. § 1 Abs. 2 ESchG stellt es nämlich auch unter Strafe, wenn jemand „künstlich bewirkt, daß eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle eindringt [Nr. 1], oder eine

¹ hierzu ausführlich Bernd Masmeier, Das Urteil des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch von 1993, http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/Das_Urteil_des_BVerfG_zum_Schwangerschaftsabbruch_von_1993.pdf

² s. hierzu Bernd Masmeier, Lebensrecht Ungeborener und das Benachteiligungsverbot, http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/Lebensrecht_Ungeborener_und_das_Benachteiligungsverbot.pdf

³ http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/BGH_5_StR_386-09_Straffreiheit_von_PID.pdf

⁴ a.a.O., S. 10

menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle künstlich verbringt [Nr. 2], ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt.“⁵ Selbst wenn dem erkennenden Senat zuzugeben ist, dass in dem hier entschiedenen Fall tatsächlich die Herbeiführung der jeweiligen Schwangerschaft eindeutig im Vordergrund des ärztlichen Handelns stand, so sind doch Fälle jedenfalls nicht undenkbar, in denen ein Arzt aus Motiven des Gewinnstrebens und/oder der Geltungssucht Patientinnen in einer gleich gelagerten Fallkonstellation zu einem Vorgehen wie dem hier entschiedenen überredet. Wenn aber nicht das Herbeiführen einer Schwangerschaft im Vordergrund des ärztlichen Handelns gestanden hat, sondern vielmehr die „Alternativabsicht“, dann liegt nach dem insoweit eindeutigen Text des § 1 Abs. 2 ESchG eine *strafbare* Handlung vor. Die hier aufgegriffene Formulierung des Gerichts muss daher mindestens als nicht sorgfältig bezeichnet werden. Das Gericht erläutert zwar, dass eine Bewertung des jeweils gegebenen Tatbestandes stattfinden müsse. Weil aber einzelne Sätze von Trägern bestimmter Interessen gerne aus dem Zusammenhang gerissen werden, um Missverständnisse zu erzeugen, hätte die Formulierung besser lauten können: *„Dementsprechend ist festzuhalten, dass das Herbeiführen einer Schwangerschaft Hauptziel einer extrakorporalen Befruchtung sein muss; Alternativabsichten wie die vorstehend beschriebenen stehen einer Straffreiheit dann nicht entgegen.“*

II. Das Embryonenschutzgesetz und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Im Weiteren setzt sich das Gericht mit der Bedeutung der Ausnahmeregelung des § 3 Satz 2 ESchG und der mit ihm getroffenen Wertentscheidung des Gesetzgebers auseinander. Diese bestimmt eine Ausnahme von der eigentlich verbotenen Auswahl des Geschlechts des Kindes durch die PID, „wenn die Auswahl der Samenzelle durch einen Arzt dazu dient, das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zu bewahren, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als entsprechend schwerwiegend anerkannt worden ist.“ Das Gericht führt hierzu aus: „Mit der dort normierten Ausnahme vom Verbot der Geschlechtswahl durch Verwendung ausgewählter Samenzellen hat der Gesetzgeber der aus dem Risiko einer geschlechtsgebundenen Erbkrankheit des Kindes resultierenden Konfliktlage der Eltern Rechnung getragen. Es könne ‚einem Ehepaar nicht zugemutet werden‘, ‚sehenden Auges das Risiko einzugehen‘, ‚ein krankes Kind zu erhalten, wenn künftig die Möglichkeit bestehen sollte, durch Sper-

⁵ Gesetzestext unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/_1.html

mienselektion ein gesundes Kind zur Welt zu bringen‘; darüber hinaus ‚bestehe die Gefahr, dass dann, wenn ein zu erzeugendes Kind mit einer zum Tode führenden geschlechtsgebundenen erblichen Krankheit belastet sei, eine Abtreibung vorgenommen werde.“⁶ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach einer Anpassung des Embryonenschutzgesetzes unter dem Aspekt des Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG)⁷.

Leider lässt sich mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln bei verhältnismäßigem Rechercheaufwand nicht ermitteln, ob die fragliche Bestimmung vor oder nach der Einfügung des Benachteiligungsverbots ins GG (1994) in das ESchG eingefügt wurde. Sollte dies vorher geschehen sein (das ESchG datiert vom 13. Dezember 1990), so ist sie möglicherweise nicht nachträglich auf ihre Vereinbarkeit mit dem geänderten Grundgesetz überprüft worden. Wurde sie danach ins ESchG aufgenommen, so ist möglicherweise noch niemand auf die Idee gekommen, eine von mir ersonnene Auslegung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu prüfen, die darauf abstellt, dass niemand wegen *seiner* (ganz spezifischen) Behinderung benachteiligt werden darf: Wenn durch PID bzw. PND Träger bestimmter Behinderungen in ihrem Lebensrecht eingeschränkt werden dürfen, während dies bei Trägern anderer Behinderungen nicht möglich ist (weil deren Behinderung nicht per PID oder PND feststellbar ist), bedeutet das dann nicht eine Benachteiligung der Mitglieder der erstgenannten Gruppe?⁸

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wann überhaupt menschliches Leben beginnt. Wichtige Anhaltspunkte zu deren Beantwortung finden sich in dem Urteil des BVerfG vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –, in dem es sich mit der 1974 erfolgten Änderung des Strafgesetzbuchs zur Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen auseinandergesetzt hat. Das Ergebnis der seinerzeitigen Abwägungen war, dass auch das werdende Leben unter dem Schutz des Grundgesetzes stehe, wobei „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines Individuums ... nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis vom 14. Tage der Empfängnis ... an [besteht]“⁹. Nun muss dem aber wohl hinzugefügt werden, dass im Jahr 1975 zwar die Möglichkeit einer Befruchtung der Eizelle außerhalb des Mutterleibes bereits entwickelt worden war, aber mangels auch rechtlicher Realisierungsmöglichkeiten wohl außerhalb der Betrachtung durch die Verfassungsrichter gelegen haben

⁶ vgl. Fn 3, Ziff. 25, S. 11 f.

⁷ „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

⁸ vgl. hierzu die in Fn 2 genannte Ausarbeitung

⁹ eine ausführliche Darstellung der Begründung dieser Auffassung findet sich in: Bernd Masmeier, Das Urteil des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch von 1975, S. 5 f., http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/Das_Urteil_des_BVerfG_zum_Schwangerschaftsabbruch_von_1975.pdf

dürfte. Somit stellt sich die Frage nach einer neueren Beurteilung dieser Frage. Zu nennen sind hier zwei Aspekte: Zum einen die Bestimmungen des bereits erwähnten ESchG; dort regelt § 8 Abs. 1, 1. Halbsatz: „Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an...“ Zum anderen ist eine Definition zu beachten, die der Europäische Gerichtshof (EUGH) in einer Entscheidung im Jahr 2011 formuliert hat: „Jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an, jede unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist, und jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, ist ein ‚menschlicher Embryo‘ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie¹⁰.“¹¹ Diese Definitionen legen es zumindest nahe, dass es auf die vom BVerfG angenommene Frist von „14. Tage[n] nach der Empfängnis“ für den Beginn menschlichen Lebens und damit dessen Schutz durch das deutsche Grundgesetz heute nicht mehr ankommt, sondern dieser bereits unmittelbar nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle (auf welchem Weg auch immer) beginnt.

Als Ergebnis kann somit festgehalten werden: Menschliches Leben beginnt mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle – unabhängig davon, auf welche Art und Weise diese erfolgt. Wenn aber – wie es das BVerfG in seiner Entscheidung von 1975 formuliert hat – „jeder“ Grundrechtsträger ist und sich dieses „jeder“ auch auf noch ungeborenes Leben bezieht¹², dann könnte es bei der weiter oben in Erwägung gezogenen Auslegung des Benachteiligungsverbots zumindest naheliegen, dass der faktische Ausschluss von Embryonen mit einem „genetischen Defekt“ vom Lebensrecht eine Benachteiligung gegenüber den Embryonen bedeutet, bei denen eine solche Feststellung nicht möglich ist und deren Lebensrecht daher nicht infrage gestellt werden kann.

Die weitere Frage muss nun dahingehend gestellt werden, ob es sich hierbei um eine „verbotene“ Benachteiligung handelt. Diese Frage muss anhand der Gesetzesmaterialien zur Einfügung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sowie der Rechtsprechung des BVerfG zu diesem Komplex erörtert werden. Da eine solche Erörterung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, ist sie im Rahmen einer gesonderten Ausarbeitung

¹⁰ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998

¹¹ Fundstelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Beginn_des_Menschseins

¹² vgl. hierzu Fn 9

erfolgt.¹³ Die hierin gewonnenen Erkenntnisse lassen sich – soweit sie hier von Belang sind – wie folgt zusammenfassen:

- Nicht jede Ungleichbehandlung eines Menschen mit Behinderung gegenüber einem Menschen ohne Behinderung ist eine (verbotene) Benachteiligung.
- Knüpft eine Ungleichbehandlung nicht an die Behinderung selbst, sondern an eine Auswirkung derselben an, ist sie nicht verboten.
- Eine Differenzierung innerhalb der „Gruppe der Behinderten“ ist keine verbotene Benachteiligung im Sinne der Grundgesetz-Vorschrift.
- Die Bedeutung der Verwendung des Wortes „seiner“ vor dem Wort „Behinderung“ in der Grundgesetz-Vorschrift ist aus den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen und vom BVerfG noch nicht entschieden worden.

Das oben unter dem dritten Spiegelstrich dargestellte Ergebnis würde die von mir angenommene Bedeutung des Begriffs „wegen *seiner* Behinderung“ ausschließen. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass der Gesetzgeber seinerzeit diese Formulierung aus dem seinerzeit einzigen Satz des Art. 3 Abs. 3 GG übernommen hat, ohne sich der von mir ins Spiel gebrachten Auslegungsmöglichkeit bewusst zu sein.¹⁴ Da diese Frage zudem in keinem der vom BVerfG bisher entschiedenen Verfahren entscheidungserheblich war, bestand für dessen Richter bislang noch keine Veranlassung, sich zu dieser Frage zu äußern.¹⁵

Folgt man diesem Befund, ohne die Zweifel hieran zu hinterfragen, bleibt nur die Frage, inwieweit es eine verbotene Benachteiligung darstellen kann, dass nach der gegenwärtigen Rechtslage ein Embryo, für den keine Möglichkeit einer Behinderung festgestellt wird bzw. werden kann, ab dem Ende der 12. Schwangerschaftswoche ein faktisch uneingeschränktes Lebensrecht genießt, während ein Embryo, bei dem mutmaßlich eine Behinderung vorliegt, wegen entgegenstehender Grundrechtspositionen der Mutter hierin eingeschränkt wird. Der Befund kann allerdings auch noch zu einer anderen Überlegung führen: Wenn – was aus der Begründung der Verfassungsrichter für das Differenzierungsverbot innerhalb der „Gruppe der Behinderten“ folgt bzw. folgen würde – wegen des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG alle (auch ungeborenen) Menschen mit Behinderung gleich zu behandeln sind, dann widerspricht es diesem Verfassungsgebot, wenn ungeborene Menschen, deren Behinderung erkannt werden kann, in der beschriebenen Weise in ihrem Lebensrecht eingeschränkt werden (können), während diejenigen, deren Be-

¹³ Bernd Masmeier, Was ist Benachteiligung?, Düsseldorf 2018, veröffentlicht unter http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/Was_ist_Benachteiligung.pdf

¹⁴ vgl. a.a.O., S. 6

¹⁵ vgl. a.a.O., S. 12, 22

hinderung nicht erkannt werden kann, es uneingeschränkt genießen. *Mit einer derartigen Interpretation des Gesetzestextes käme es auf die zuvor ins Spiel gebrachte Frage der Auslegung des Wortes „seiner“ nicht mehr an.*

III. Der „Präna“-Test und das Recht zum Schwangerschaftsabbruch

Hier setzt ein weiteres Problem ein: der „Präna“-Test. Dieser Test, der bereits seit dem Jahr 2012 auf dem deutschen (Medizin-)Markt ist und über dessen Etablierung als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Schwangerenvorsorge-Untersuchungen Anfang 2019 entschieden werden soll, verspricht eine zuverlässige Erkennung verschiedener Trisomien vor dem Ende der 12. Schwangerschaftswoche. Würde er sich etablieren, so sind zwei Varianten möglich. Eine mögliche Argumentation wäre, dass er eine Gleichbehandlung behinderten und nicht behinderten ungeborenen Lebens fördern bzw. ermöglichen wird, weil die mögliche Behinderung bereits vor der 12. Schwangerschaftswoche erkannt werden kann und somit das „Sonderrecht“ eines Schwangerschaftsabbruchs nach diesem Termin entfallen kann.¹⁶ Weil aber nicht alle Behinderungen durch PID bzw. PND (vorgeburtliche Diagnostik) erkannt werden können, wäre ebenso die Argumentation möglich, dass die Ungleichbehandlung nicht abgebaut, sondern weiter verschärft würde, weil eben die Embryonen mit einer nicht vorgeburtlich erkennbaren Behinderung weiterhin ihr uneingeschränktes Lebensrecht behalten würden.

A. Es ist unbestreitbar, dass wir hier nicht nur vor einem rechtlichen, sondern auch – und vielleicht sogar vor allem – vor einem moralischen Dilemma allererster Güte stehen. Beginnen wir mit dem moralischen Dilemma: Selbstverständlich bedeutet die Tatsache, ein behindertes Kind zur Welt zu bringen, einen ungeheuren Einschnitt in das Leben der betroffenen Frau und (gegebenenfalls) der betroffenen Familie. Niemand wird dies ernsthaft bestreiten können; auch ich tue dies nicht, hat doch meine Familie bei meiner Geburt genau dieses Schicksal (oder soll ich besser formulieren: Trauma[?]) erlitten. Andererseits berichten auch und gerade Familien, in denen ein Kind mit Down-Syndrom zur Welt gekommen ist, dass sie gerade dieses Kind nach dem ersten (ganz selbstverständlichen) Schock durch die Diagnose und der ebenso selbstverständlich schwierigen Phase der notwendigen Förderung in der Kindheit als Bereicherung ihres Lebens empfunden haben. Dennoch kommt man um eine Frage nicht herum: Kann man es einer Frau bzw. einer Familie zumuten, gewissermaßen sehenden Auges der

¹⁶ Diese Argumentation wäre als außerordentlich zynisch zu bezeichnen; gleichwohl dürfte sie juristisch möglicherweise kaum anfechtbar sein.

Geburt eines Kindes entgegenzublicken, das aller Voraussicht nach behindert sein und somit die gesamte bisherige Lebensplanung völlig über den Haufen werfen wird?

Wenn man aber den Blickwinkel verändert, verändert sich auch die Fragestellung: Was unterscheidet diese Frau bzw. Familie von der, deren Kind während der Geburt eine Behinderung erleidet oder von einer solchen betroffen ist, die vorgeburtlich nicht erkannt werden kann? Die ersteren können ihrem Schicksal noch entrinnen, die letzteren sind ihm unentrinnbar ausgeliefert. Kann das als „gerecht“ empfunden werden?

Verändern wir den Blickwinkel ein weiteres Mal, verändert sich die Fragestellung erneut: Weshalb darf das Kind, dessen Behinderung nicht vorab erkannt werden kann, leben, während das andere hilflos der Willkür der Mutter bzw. der Eltern ausgeliefert ist?¹⁷ Wo liegt der Unterschied zwischen diesen beiden Kindern?

Noch einmal ein veränderter Blickwinkel: Die seelische Gesundheit der Mutter. Wenn diese gefährdet ist (und nur dann¹⁸), ist ein Schwangerschaftsabbruch nach dem Ende der 12. Schwangerschaftswoche straffrei. Die Mutter des Kindes, dessen (mögliche) Behinderung durch PID bzw. PND feststellbar ist, kann dieser Gefährdung entrinnen; die Mutter des anderen Kindes ist von dieser Gefahr ebenso betroffen, ihr aber hilflos ausgeliefert. Wo ist hier der Unterschied zwischen diesen beiden Müttern?

Fazit: Wir können die Geschichte drehen wie wir wollen. Es bleibt dabei, dass hier (zunächst einmal aus moralischer Sicht) immer wieder „Gelackmeierte“ übrig bleiben. Es stellt sich folglich zunächst einmal aus dieser Sicht die Frage: Ist der Einsatz von PID bzw. PND gerecht? Und – weitergehend gefragt: Wie verhalten sich die rechtlichen Gegebenheiten zu den aufgeworfenen Fragen?

- B. Um dies zu ergründen, muss der rechtliche Zusammenhang beschrieben und erörtert werden. In der Bundesrepublik Deutschland ist die rechtliche Umsetzung der wichtigsten moralischen Gesichtspunkte des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Verfassung, Grundgesetz genannt, geregelt. Dieses stellt wiederum gewissermaßen das „Gerüst“ für die einzelnen Gesetze dar, die die genauen

¹⁷ Mir ist sehr wohl bewusst, dass „Willkür“ an dieser Stelle eine drastische Formulierung ist. Dennoch denke ich, dass erlaubt sein muss, die Dinge aus der Sicht des betroffenen Kindes zu sehen und beim Namen zu nennen.

¹⁸ Von der ebenfalls als Grund für einen Schwangerschaftsabbruch möglichen Gefährdung der körperlichen Gesundheit der Mutter sehe ich hier deshalb ab, weil ich diesen Grund für einen Schwangerschaftsabbruch eher zu akzeptieren bereit bin; zudem kann eine solche Gefährdung auch bei der Schwangerschaft mit einem voraussichtlich nicht behinderten Kind gegeben sein. In diesem Fall müssen die Belange der Mutter folglich in jedem Fall den Vorrang haben dürfen.

Regelungen für das „Wie“ des Zusammenlebens enthalten. Bereits weit vor der Erarbeitung des Grundgesetzes (1949) ist entschieden worden, den Abbruch einer Schwangerschaft als Straftat aufzufassen. Entsprechende Regelungen finden sich seit 1872 im „Strafgesetzbuch“ (StGB). Dort war der Schwangerschaftsabbruch bis zum Jahr 1974 ohne jegliche Ausnahme mit Strafe bedroht. Wie hat sich seither die rechtliche Situation entwickelt?

1. In den 1970-er Jahren etablierte sich ein Bewusstsein, das Frauen mehr Rechte einräumen wollte, über ihren Körper zu bestimmen. In diesem Zusammenhang wurde Schwangerschaft (jedenfalls von Teilen der Bevölkerung) auch als von Männern den Frauen auferlegter Zwang empfunden. Das der Frau nunmehr in höherem Maße zugestandene „Recht auf den eigenen Körper“ sollte diesem Verständnis nach auch ihre freie Entscheidung darüber enthalten, ob ein Kind ausgetragen oder die Schwangerschaft abgebrochen werden sollte. Da zu dieser Zeit die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages, der für die Gesetzgebung des Bundes zuständig ist, nicht den christlich geprägten Parteien angehörte, wurde im Jahr 1974 eine Änderung des StGB verabschiedet (und zunächst in Kraft gesetzt), der zufolge ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft grundsätzlich straffrei blieb, sofern er mit Zustimmung der Frau erfolgte.¹⁹ Dies und weitere mit diesem Gesetz getroffenen Regelungen wurden vom Bundesverfassungsgericht nach einer Klage vorwiegend von Abgeordneten der christlichen Parteien im Deutschen Bundestag und der von diesen Parteien geführten Landesregierungen im darauffolgenden Jahr für mit der Verfassung unvereinbar und nichtig erklärt²⁰, so dass eine Neuregelung der Materie erforderlich wurde. Von den Verfassungsrichtern bestätigt wurde allerdings die mit diesem Gesetz erstmals ins StGB aufgenommene embryopathische Indikation.²¹ Wie kam es zur Aufnahme dieser Indikation ins Gesetz?

a) Der erste Entwurf, der eine Änderung des Strafgesetzbuches im Bereich des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch zum Ziel hatte, wurde im Jahr 1973 von Teilen der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag eingebracht und sah eine reine Indikationenlösung vor²², wollte also die Straf-

¹⁹ § 218 b StGB i. d. F. des Fünften Strafrechtsreformgesetzes (5. StrRG) vom 18. Juni 1974, BGBl. I S. 1297 vom 21. Juni 1974; s. auch Anlage 1.

²⁰ BVerfG-Urteil vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –

²¹ hierunter wird das voraussichtliche, aufgrund vorgeburtlicher Diagnostik (PND) vermutete, Vorliegen einer Behinderung beim ungeborenen Kind verstanden

²² Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) auf BT-Drs. 7/443 vom 04.03.1973

freiheit eines Schwangerschaftsabbruchs an bestimmte, im Gesetz benannte Voraussetzungen knüpfen. Darin war eine Sonderregelung für den Fall einer voraussichtlichen Behinderung des Kindes in einem gesonderten § 219b StGB vorgesehen, die für den Abbruch eine Frist von zwanzig Wochen nach der Empfängnis vorsah.²³ Da ein vergleichbarer Entwurf bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode eingebracht, jedoch nicht Gesetz geworden war²⁴, nahmen die Autoren auf dessen Begründungsteil Bezug. In diesem heißt es zu der fraglichen Bestimmung im allgemeinen Teil zunächst u.a.: „Ein Indikationenkatalog, der den Notlagen der Frau besser gerecht wird als das geltende Recht²⁵, wird in erheblichem Umfang die illegalen Aborte zurückdrängen und damit den gesundheitlichen Belangen der betroffenen Frauen dienen.“²⁶

Weiter wird ausgeführt, dass diese Indikationen [es werden neben der embryopathischen noch weitere genannt; Anm. d. Verf.] nicht unbedingt eine Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren voraussetzten, gleichwohl als gleich schwerwiegend einzuschätzen seien.²⁷ Speziell zu der Vorschrift des § 219b ist schließlich u.a. festgehalten: „Die ... Zulassung des Schwangerschaftsabbruchs aus [in diesem Entwurf so bezeichneter; Anm. d. Verf.] kindlicher Indikation kann nicht mit der Erwägung begründet werden, daß dem Kind ein unerträgliches Leben erspart werden müsse: Das Leben ist um seiner selbst willen schutzwürdig; Fürsorge der Gesellschaft für einen anderen setzt die Bejahung seiner Existenz voraus; auch kann niemand voraussagen, wie das kranke Kind sein eigenes Schicksal erleben wird. ... Maßgebender Grund für die Zulassung der Indikation kann allein die Rücksichtnahme auf die Schwangere sein. Für sie ist die Pflege eines behinderten Kindes eine große körperliche und seelische Belastung. ... Den Eltern, die eine solche Belastung auf sich nehmen, muß die Gesellschaft jede mögliche Hilfe gewähren. Die Übernahme einer derart schweren Aufgabe sollte aber auf einem freiwilligen Entschluß der Eltern beruhen.“ Es sei unangemessen, eine solche Entscheidung „in der einen oder anderen Richtung“ mit den Mitteln des Strafrechts zu erzwingen.²⁸ Die Begrenzung der Straffreiheit des Ab-

²³ vgl. a.a.O., S. 4

²⁴ Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG), Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drs. VI/3434

²⁵ der seinerzeit gewissermaßen allein stehende § 218 StGB sah eine Strafandrohung ohne Ausnahmen vor; diese waren lediglich über die Rechtsprechung definiert

²⁶ BT-Drs. VI/3434, Vorbemerkungen zu den §§ 218 - 220b, I. (S. 11, re. Spalte)

²⁷ vgl. a.a.O., Vorbemerkungen zu den §§ 219 - 219e, S. 17 (re. Spalte)

²⁸ vgl. a.a.O., S. 23 (re. Spalte)

bruchs auf die 20. Woche nach der Empfängnis wird wie folgt begründet: „Mit dieser Befristung wird vermieden, daß der Schwangerschaftsabbruch aus kindlicher Indikation in die Nähe zur Tötung eines geborenen Kindes gerät. ... Im Hinblick auf das sich fortentwickelnde werdende Leben sowie die Gesundheit der Mutter wäre es wünschenswert, die ... zeitliche Grenze noch früher anzusetzen. Das verbietet sich jedoch aus einem praktischen Grund: Bei neuen Methoden zur Feststellung bestimmter Chromosomenanomalien (Fruchtwasseranalyse) ist mit dem Untersuchungsergebnis erst wenige Wochen vor Ablauf der Zwanzigwochenfrist zu rechnen. [Es folgt eine Erläuterung, dass in einem früheren Stadium der Schwangerschaft ausschließlich weniger sichere Diagnosemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Darauf folgt die Feststellung:] Die Folge wäre, daß die Schwangerschaft in manchen Fällen abgebrochen würde, in denen mit Hilfe der Fruchtwasseruntersuchung die zunächst für wahrscheinlich gehaltene Schädigung ausgeschlossen werden kann.“²⁹

- b) Wenige Tage später wurde von den Fraktionen von SPD und FDP ein Alternativentwurf eingebracht.³⁰ Darin sollte die Regelung der „kindlichen Indikation“ in § 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfolgen.³¹ Da der Entwurf vorsah, dass ein Abbruch der Schwangerschaft in den ersten drei Monaten nach der Empfängnis ohnehin straffrei bleiben sollte, bedurften Sonderregelungen mit der Nennung von Indikationen einer besonderen Begründung. Bei Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen sollte der Abbruch auch nach der Dreimonatsfrist straffrei bleiben (im Falle der „kindlichen Indikation“ bis zur 22. Woche nach der Empfängnis). Begründet wurde die Vorschrift wie folgt: „In vielen Fällen wird die Schwangere erst nach dem Ablauf von drei Monaten erfahren, daß ihr Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird. Der hierdurch möglicherweise ausgelöste psychische Schock wird nur selten die Annahme der medizinischen Indikation rechtfertigen. ... Die Kenntnis einer Schwangeren, daß infolge eines schweren geistigen oder körperlichen Schadens des werdenden Lebens zu erwarten ist, daß ihr Kind von ihr oder der Umwelt nicht akzeptiert wird, kann eine derart schwere Konfliktlage für die Schwangere erzeugen, daß sie sich bis zur Geburt an der Grenze des Erträglichen befindet. Ein Zwang zum Austragen gegen ihren Willen kann

²⁹ a.a.O., S. 23 f.

³⁰ Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) auf BT-Drs. 7/375 vom 21.03.1973

³¹ vgl. a.a.O., S. 3

deshalb unmenschlich erscheinen. ... Die Begrenzung auf die 22-Wochenfrist reicht einmal aus, um dem Arzt die Feststellung der Indikation sicher zu ermöglichen. Zum anderen vermeidet sie, daß der Schwangerschaftsabbruch in diesem Falle in die Nähe der Tötung eines geborenen Kindes gerät.“³²

- c) In dem „Ersten Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)“³³ heißt es zur Begründung der Einfügung der Bestimmung eines § 218b Nr. 2 unter anderem: „Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß die Schwangere, wenn sie mit der Geburt eines dauernd schwer geschädigten Kindes rechnen muß, in eine schwere Konfliktsituation geraten kann, die nicht unbedingt eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres eigenen Gesundheitszustandes bedeutet oder zur Folge hat. Es ist z.B. an die Fälle zu denken, in denen das erwartete und voraussichtlich geschädigte Kind die Mutter zeitlich, kräftemäßig und finanziell so in Anspruch nehmen würde, daß sie die bereits vorhandenen Kinder darunter leiden lassen müßte. Nach Auffassung der Befürworter des Entwurfs steht es dem Gesetzgeber nicht an, von der Schwangeren in einer solchen Situation mit den Mitteln des Strafrechts eine Entscheidung zugunsten des ungeborenen Kindes zu erzwingen. Es muß vielmehr der Schwangeren selbst überlassen bleiben, welchen Weg aus dieser Konfliktsituation sie wählen will.“³⁴ Dieser Gesetzesvorschlag setzte sich schließlich durch.

(Ein auch von einigen SPD-Abgeordneten unterstützter weiterer Alternativentwurf sah übrigens einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ausschließlich bei Vorliegen einer medizinischen Indikation vor.³⁵)

Insbesondere gegen den zentralen Bestandteil dieser Gesetzesreform, die Fristenlösung, wurde von mehreren Parteien Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Die Verfassungsrichter entschieden, dass die Fristenlösung mit der Verfassung unvereinbar und die entsprechenden Regelungen nichtig seien. Die Einfügung der embryopathischen Indikation wurde dagegen gebilligt. In ihrer Entscheidung haben sie sich ausführlich mit der Frage

³² a.a.O., S. 9

³³ BT-Drs. 7/1981 (neu) vom 24.04.1974

³⁴ a.a.O., S. 15

³⁵ vgl. BT-Drs. 7/561, S. 3

befasst, ob 1. sich der Schutz des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG³⁶ auch bereits auf das ungeborene Kind erstreckt und, falls ja, 2. wie dies mit demselben der Mutter zu garantierendem Schutz sowie ihrem Recht auf Selbstbestimmung³⁷ in Einklang gebracht werden kann.

- i. Die Richter legen mit einer sehr ausführlichen Begründung dar, dass sich das „Recht auf Leben“ spätestens ab dem 14. Tag nach der Empfängnis auch auf das Ungeborene erstreckt.³⁸
- ii. Die sich hieraus ergebende Verpflichtung des Staates, das ungeborene Leben zu schützen, bestehe grundsätzlich auch gegenüber der Mutter.³⁹ Deren Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit umfasse zwar auch das Recht, sich gegen Elternschaft und die damit verbundenen Pflichten zu entscheiden. Es werde allerdings begrenzt durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. „Von vornherein kann es niemals die Befugnis umfassen, in die geschützte Rechtssphäre eines anderen ohne rechtfertigenden Grund einzugreifen oder sie [die Rechtssphäre; Anm. d. Verf.] gar mit dem Leben selbst zu zerstören, am wenigsten dann, wenn nach der Natur der Sache eine besondere Verantwortung gerade für dieses Leben besteht.“⁴⁰

Eine Abwägung des Rechts des Ungeborenen auf Leben gegen das Selbstbestimmungsrecht der Mutter sei nicht möglich, „da Schwangerschaftsabbruch immer Tötung ungeborenen Lebens bedeutet“. Wegen Art. 1 Abs. 1 GG⁴¹ [und der zuvor anerkannten Tatsache, dass auch das Ungeborene Träger von Grundrechten ist; Anm. d. Verf.] müsse das Lebensrecht des Ungeborenen Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau genießen.⁴² Daraus folge letztlich: „Der Staat muß grundsätzlich von einer Pflicht zur Austragung der Schwangerschaft ausgehen, ihren Abbruch also grundsätzlich als Unrecht ansehen.“⁴³ Aber: Aus der Schwangerschaft „können sich im Einzelfall schwere, ja lebensbedrohli-

³⁶ „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

³⁷ Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

³⁸ vgl. BVerfG-Urteil vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –, C. I. 1. b) - d); s. hierzu auch oben II. auf S. 5

³⁹ vgl. a.a.O., C. II. 2.

⁴⁰ vgl. ebenda

⁴¹ „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

⁴² vgl. hierzu BVerfG-Urteil vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –, C. II. 2.

⁴³ a.a.O., C. II. 3.

che Konfliktsituationen ergeben. Das Lebensrecht des Ungeborenen kann zu einer Belastung der Frau werden, die wesentlich über das üblicherweise mit einer Schwangerschaft verbundene Maß hinausgeht. Es ergibt sich hier die Frage der Zumutbarkeit... Achtung vor dem ungeborenen Leben und dem Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte ... gezwungen zu werden, treffen hier aufeinander.⁴⁴ In einer solchen Situation, „die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung“ zulasse, sei „der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet“.⁴⁵ Es müssten jedoch für die Beurteilung der Unzumutbarkeit [des Austragens der Schwangerschaft] „Umstände erheblichen Gewichts gegeben sein, die dem Betroffenen die Erfüllung seiner Pflicht außergewöhnlich erschweren“.⁴⁶ Dies sei [im Falle der Schwangerschaft] insbesondere bei einer Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Schwangeren der Fall; auch andere schwerwiegende Notlagen, darunter die embryopathische Indikation, müssten entsprechend berücksichtigt werden.⁴⁷

Im Ergebnis kommen die Richter also zu dem Ergebnis, das Lebensrecht des Ungeborenen müsse u.U. jedenfalls dann zurücktreten, wenn im Falle seiner Verwirklichung bereits eine schwerwiegende Gefahr für die (sowohl physische als auch psychische) Gesundheit der Mutter [aber noch nicht für ihr Leben] bestehe. Dies werten sie dem Anschein nach als schwierige Abwägung gleichrangiger Rechtsgüter gegeneinander. Diese Beurteilung ergibt sich aus einer Einlassung in dem Minderheitenvotum der Richter Rüpp-v. Brünneck und Simon: Dort ist von einer „Abwägung nicht nur von Leben gegen Leben“⁴⁸, sondern sogar von Leben gegen minderrangige Rechtsgüter bei indizierten Schwangerschaftsabbrüchen“ die Rede.⁴⁹ Es ist m.E. jedenfalls nicht völlig auszuschließen, dass die beiden Richter mit diesen Worten die Auffassung (auch) andeuten wollten, das ungeborene Leben sei gegenüber der Gefahr für die Gesundheit der Mutter ein höher zu bewertendes Rechtsgut.

⁴⁴ ebenda

⁴⁵ vgl. ebenda

⁴⁶ ebenda

⁴⁷ vgl. ebenda

⁴⁸ wobei hiermit (jedenfalls ursprünglich) nicht die Abwägung des Lebens des Ungeborenen gegen das der Mutter gemeint war, sondern der Umstand, dass die Fristenlösung von dem Gedanken ausging, der Verzicht auf eine Strafandrohung für den Schwangerschaftsabbruch könne im Ergebnis mehr ungeborene Leben retten als durch die freie Entscheidung der Mutter für einen Abbruch vernichtet würden

⁴⁹ vgl. BVerfG-Urteil vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –, Minderheitenvotum der Richter Rüpp-v. Brünneck und Simon, B. I. 4. b) letzter Absatz

Da allerdings in der Folge die soziale Indikation ausdrücklich erwähnt wird, ist es ebenso möglich, dass sich das Zitat nur auf diese bezieht.

2. Nach diesem Urteil erfolgte die notwendige Neuregelung des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch durch das 15. Strafrechtsänderungsgesetz (15. StrÄG) vom 18. Mai 1976⁵⁰; sie trat am 21. Juni desselben Jahres in Kraft. Dabei wurden im Wesentlichen die vor dem Inkrafttreten des 5. StrRG geltenden Regelungen⁵¹ wiederhergestellt; erhalten blieb die Verpflichtung der Schwangeren, vor einem Abbruch der Schwangerschaft eine Beratung in Anspruch zu nehmen⁵², sowie die Einfügung der embryopathischen Indikation. Damit wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem zuvor besprochenen Urteil umgesetzt.

Die bislang in § 219b geregelte embryopathische Indikation wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens neu formuliert und in die Regelung des § 218a Abs. 2 Nr. 1 überführt. Da die Vorschrift inhaltlich nicht verändert wurde, sind in den Gesetzentwürfen Begründungen hierzu Mangelware. Einzig zu der Neuformulierung der Vorschrift ist etwas festgehalten: „Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, daß Grund für die Vermutung, es sei eine medizinische Indikation [die „Schädigung der Leibesfrucht“ wird an dieser Stelle hierunter eingeordnet; Anm. d. Verf.] gegeben, nicht die Schädigung der Leibesfrucht, sondern die besondere Situation der Frau ist. Außerdem wird klargestellt, daß die Frage der Zumutbarkeit auch dann geprüft werden muß, wenn eine Schädigung der Leibesfrucht anzunehmen ist.“⁵³

3. Nach der Vereinigung Deutschlands wurde eine erneute Anpassung dieses Teils des Strafgesetzbuches notwendig, da in der ehemaligen DDR eine – nach dem 1975-er Urteil des BVerfG verfassungswidrige – Fristenregelung gegolten hatte. Im so genannten „Einigungsvertrag“ war geregelt worden, dass diese im „Beitrittsgebiet“ vorübergehend weitergelten sollte, eine für das gesamte Bundesgebiet geltende Regelung aber bis Ende 1992 getroffen werden müsse. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurden insgesamt sieben (!) verschiedene Gesetzentwürfe eingebracht. Beschlossen wurde letztlich eine durch eine umfassende Beratungspflicht ergänzte Fristenregelung. Dabei blieb die embryopathische Indikation Bestandteil der strafrechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch. Dies war jedoch nicht un-

⁵⁰ BGBl. Teil 1 Nr. 56 S. 1213 vom 21.05.1976

⁵¹ vgl. oben S. 10., Fn 19

⁵² Der hierfür einschlägige § 218c StGB i. d. F. des 5 StrRG wurde wegen der Streichung ersatzlosen des § 218a nach einer Neuformulierung zu § 218b.

⁵³ Sonderausschuss zur Strafrechtsreform, Bericht und Antrag, BT-Drs. 7/4696 vom 03.02.1976, S. 7

umstritten⁵⁴: Während einige Entwürfe eine völlige Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vorsahen, was somit auch die Indikationen entbehrlich gemacht hätte, wollte eine Gruppe von Abgeordneten des Deutschen Bundestages vor allem aus der CDU/CSU eine straffreie Abtreibung nur noch dann zulassen, wenn durch eine Austragung der Schwangerschaft das Leben der Mutter in Gefahr geraten oder eine extreme Gefährdung ihrer Gesundheit zu befürchten gewesen wäre. In den Entwürfen, die eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs vorsahen, wurde im Begründungsteil auch die nach Ansicht der Autoren zu verzeichnende Inkonsequenz der Verfassungsrichter bei ihrer Argumentation in dem 1975-er Urteil aufgezeigt.⁵⁵ Es wird auch der Vorwurf erhoben, bei der embryopathischen Indikation stünden weniger die Belange der Frau im Vordergrund als das Bemühen des Staates, Kinder mit Behinderungen zu vermeiden.⁵⁶

Die Bayerische Staatsregierung hatte bereits im Jahr 1990 gegen die 1996 in Kraft getretenen Regelungen Klage vor dem BVerfG erhoben; diese betraf jedoch lediglich die seinerzeit ins Recht der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommene Verpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen zur Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs bei Vorliegen einer allgemeinen Notlage.⁵⁷ Im Jahr 1992 klagten die Bayerische Staatsregierung und mit ihr 249 Abgeordnete des Deutschen Bundestages gegen Teile der oben beschriebenen gesetzlichen Neuregelung.⁵⁸ Bereits bevor über diese Klagen im Hauptsacheverfahren entschieden werden konnte, stoppte das BVerfG auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung und 248 Abgeordneter des Deutschen Bundestages vorläufig das Inkrafttreten dieser Teile des Gesetzes.⁵⁹ Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren, in deren Begründung das BVerfG im Wesentlichen seine Erwägungen aus dem 1975-er Urteil wiederholt und bestätigt, führte zu einer (vorübergehenden) Außerkraftsetzung der angegriffenen Regelungen sowie zu einer § 218 StGB betreffenden Auslegungsanweisung. Diese stellte sicher, dass ein Schwangerschaftsabbruch dann straffrei bleiben sollte, wenn er innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis mit Einverständnis der Schwangeren nach einer vorherigen Beratung von einem Arzt durchgeführt wird.⁶⁰ Die Regelung zur embryopathi-

⁵⁴ Einzelheiten zum Folgenden, den Entwürfen und den die embryopathische Indikation betreffende Begründungen darin entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

⁵⁵ vgl. a.a.O., Nrn. 2, 4

⁵⁶ vgl. a.a.O., Nr. 2

⁵⁷ vgl. BVerfG-Urteil vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 –, B. I.

⁵⁸ vgl. a.a.O., C. I.

⁵⁹ BVerfG-Urteil vom 04.08.1992 – 2 BvQ 16, 17/92 –

⁶⁰ s. BVerfG-Urteil vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/95 –, Entscheidungsformel I. 1. - 2. und II. 2.

schen Indikation wurde in diesem Verfahren mit das 1975-er Urteil ergänzenden Erwägungen noch einmal bestätigt und blieb somit weiterhin Bestandteil des Strafgesetzbuches.

4. Nachdem ein vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenes Gesetz zur Umsetzung dieses Urteils am Einspruch des Bundesrates gescheitert war⁶¹, wurden einschließlich eines vom Bundesrat eingebrachten Entwurfes im Jahr 1995 insgesamt sieben Entwürfe sowie ein Antrag zur Neuregelung der Materie zur Beratung im Deutschen Bundestag eingebracht. Von diesen wurden letztlich drei Entwürfe zusammengefasst und dem Plenum des Deutschen Bundestages zur Beschlussfassung vorgelegt.⁶² Im Ergebnis wurde die embryopathische Indikation aus dem Strafgesetzbuch gestrichen.⁶³ Begründet wurde dies vor allem damit, sie habe zu dem Missverständnis geführt, die voraussichtliche Behinderung eines Kindes mindere dessen Anspruch auf Lebensschutz.⁶⁴

Fassen wir zunächst einmal die Ergebnisse dieser umfangreichen Beschreibung der Entwicklung der Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs im deutschen Strafrecht noch einmal kurz zusammen: Seit 1872 war der Abbruch einer Schwangerschaft ohne jede Ausnahme strafbar. In den 1920-er Jahren wurden die Strafen abgemildert; zudem wurden von den Gerichten erste Ausnahmetatbestände anerkannt. Im Jahre 1935 wurde von den Nationalsozialisten erstmals der Abbruch einer Schwangerschaft bei (voraussichtlicher) Behinderung eines Kindes ermöglicht; diese Regelung erfolgte jedoch außerhalb des Strafgesetzbuches durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“.⁶⁵ Ziel der Maßnahme war jedoch nicht primär der Schutz der Mutter, sondern – der nationalsozialistischen Auffassung von behindertem Leben als „lebensunwert“ folgend – die möglichst weitgehende Ausmerzung behinderter Menschen. Nach dem Ende des Dritten Reiches (ab 1945) galt

⁶¹ s. hierzu auch Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des ungeborenen Kindes..., BT-Drs. 13/395, S. 1

⁶² vgl. „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)“ auf BT-Drs. 19/1890 vom 28.06.1995, S. 4

⁶³ vgl. a.a.O., Artikel 8 Nr. 3 auf S. 10

⁶⁴ In Anlage 3 sind die in dem Gesetzgebungsverfahren 1994/95 eingebrachten Gesetzentwürfe mit den Vorschlägen zur Streichung bzw. Beibehaltung der embryopathischen Indikation sowie die hierzu gegebenen Begründungen zusammengestellt. Die gesamte Entwicklung der Strafrechtsbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch ist als Anlage 1 in einer Synopse dargestellt.

⁶⁵ RGBl. I S. 119 vom 26.02.1936, gefunden bei <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19360004&seite=00000119&zoom=2>, näher erläutert unter http://ns-quellen.at/gesetz_anzeigen_detail.php?gesetz_id=33410&action=B_Read; s. auch https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_Verhütung_erbkranken_Nachwuchses#Entstehungsgeschichte

dieser Rechtszustand offenbar in einigen westdeutschen Bundesländern weiter fort. Ansonsten lag die Entscheidung darüber, ob ein Schwangerschaftsabbruch wegen besonderer Umstände nicht bestraft wurde, bei den Gerichten. Im Jahr 1974 wurde erstmals eine Regelung ins Strafgesetzbuch selbst aufgenommen, die für den Fall einer vorgeburtlich festgestellten Gefahr einer Behinderung des ungeborenen Kindes einen Schwangerschaftsabbruch straffrei stellte. Betont wurde hierbei, dass dies nicht mit einem eingeschränkten Lebensrecht des (möglicherweise) behinderten Kindes begründet werde, sondern die Mutter vor unzumutbaren Belastungen schützen solle. Als eine solche Belastung wurde auch die mögliche gesellschaftliche Ausgrenzung wegen der Behinderung genannt. Dieser Teil der Novellierung des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet, blieb also bei der neuerlichen Änderung des StGB im Jahr 1976, die wegen der teilweisen Verfassungswidrigkeit der zuvor beschlossenen Regelungen notwendig geworden war, erhalten.

Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten wurde eine erneute Neuregelung dieses Rechtsbereichs erforderlich. Obwohl es in diesem Gesetzgebungsverfahren auch Vorschläge zur Streichung der embryopathischen Indikation aus dem Strafgesetzbuch gab, blieb diese erhalten. In den Begründungen wurde jedoch noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass hiermit nicht das Lebensrecht des behinderten Kindes eingeschränkt werden solle. Eine Rolle bei der Beibehaltung der Regelung könnte auch gespielt haben, dass diese eben zuvor vom Bundesverfassungsgericht „durchgewinkt“ worden war (s.o.). Da jedoch andere Teile dieser Neuregelung wiederum vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen worden waren, wurde das Recht zum Schwangerschaftsabbruch im Jahr 1995 nochmals (und bis heute unverändert) neu geregelt. In diesem Gesetzgebungsverfahren wurde schließlich entschieden, die embryopathische Indikation als eigenständige Voraussetzung für die Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs aus dem StGB zu streichen. Sie ist seither in der medizinischen Indikation quasi „aufgegangen“. Wird also mittels vorgeburtlicher Diagnostik (PND) eine voraussichtliche Behinderung eines Kindes festgestellt, so bleibt ein Abbruch dieser Schwangerschaft dann straffrei, wenn die Mutter eine durch die voraussichtliche Behinderung ihres Kindes bedingte schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustands geltend macht.

Kehren wir nach diesem langen Exkurs, in dem zunächst anhand von Fragestellungen aus verschiedenen Blickwinkeln das moralische Dilemma und anschließend sehr ausführlich das Zustandekommen der heutigen in Deutschland geltenden Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch dargestellt worden ist, zu unserem Ausgangsprob-

lem zurück. Wir haben gesehen, dass für einen gewissen Zeitraum die Möglichkeit der Behinderung eines Kindes allein zu einem Unzumutbarkeitskriterium für die Mutter erklärt worden war, die Schwangerschaft mit diesem ungeborenen Kind fortzusetzen.⁶⁶ Dieser Ansatz war zwar vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden, aber ethisch von vornherein umstritten. Offiziell wegen der Möglichkeit des Missverständnisses, damit werde behindertes Leben als solches mit geringerem Wert angesehen, wurde er schließlich wieder aus dem Strafgesetzbuch gestrichen.

Dabei fällt etwas auf: Diese Streichung erfolgte durch ein im August 1995 verkündetes Gesetz.⁶⁷ Im Herbst des vorangegangenen Jahres war das Verbot der Benachteiligung wegen Behinderung ins Grundgesetz eingefügt worden und zum 15. November 1994 wirksam geworden.⁶⁸ Alle Gesetzentwürfe, die die erneute Änderung des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch zum Gegenstand hatten, wurden nach dem Inkrafttreten dieser Grundgesetzänderung in den Deutschen Bundestag eingebracht.⁶⁹ Somit war den Abgeordneten des Deutschen Bundestag bei deren Beratung dieses Verbot ebenso bekannt wie die bereits im Verfassungsgerichts-Urteil von 1975 niedergelegte Auffassung, dass auch der noch ungeborene Embryo Träger von Grundrechten sein könne. Somit stellt sich die Frage, weshalb die Streichung der embryopathischen Indikation aus dem Strafgesetzbuch lediglich mit dem Hinweis der Behindertenverbände auf ein mögliches Missverständnis hinsichtlich des Wertes behinderten Lebens begründet wird, anstatt das bedeutend gewichtigere Argument des Verbotes der Benachteiligung wegen einer Behinderung ins Feld zu führen.

Bei genauerem Hinsehen wird die Streichung der embryopathischen Indikation im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens noch ein wenig mysteriöser: Bereits Anfang 1994 wurden Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichts-Urteils von 1993 im Deutschen Bundestag eingebracht. Sowohl der Entwurf der SPD als auch ein von CDU/CSU und F.D.P. eingebrachter Entwurf sahen seinerzeit die Beibehaltung dieser Indikation vor⁷⁰. Der zuletzt genannte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag auf seiner Sitzung vom 26.05.1994 mit 262 gegen 258 Stim-

⁶⁶ Die Darstellung der Regelung aus der NS-Zeit ist aus historischen Gründen in diese Ausarbeitung eingeflossen. Da sie jedoch aus rein ideologischen Gründen herrührte und insoweit für die hier erörterten Fragen nicht von Belang ist, wird sie an dieser Stelle bewusst vernachlässigt.

⁶⁷ Das Gesetz vom 21. August 1995 wurde am 25. August 1995 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 44 (S. 1050) verkündet.

⁶⁸ Bundesgesetzblatt Teil I vom 3. November 1994, S. 3146

⁶⁹ vgl. Anlage 3

⁷⁰ vgl. BT-Drs. 12/6669, Art. 1 Nr. 1 (§ 218a Abs. 4), S. 3 f. bzw. BT-Drs. 12/6643, Art. 16 Nr. 3 b), S. 7, im Klartext BT-Drs. 12/7660, S. 20

men bei 26 Enthaltungen angenommen⁷¹. Allerdings ist dieser angenommene Gesetzentwurf nie Gesetz geworden, weil er im Bundesrat keine Mehrheit fand und die das Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss wegen des Endes der Legislaturperiode nicht zu Ende geführt werden konnte.⁷² Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes war – jedenfalls seitens der die Bundesregierung tragenden Parteien CDU/CSU und F.D.P. – die Aufnahme eines Benachteiligungsverbots behinderter Menschen ins Grundgesetz *nicht Gegenstand der politischen Diskussion*.⁷³ Dagegen war bei der Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens die fragliche Grundgesetzänderung bereits in Kraft getreten.

Bei dieser Sachlage drängt sich ein Gedanke auf: Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Jahr 1975 entschieden, dass das ungeborene Kind (der Fötus) Träger von Grundrechten sein könne, und ihm konkret das Recht auf Leben zugesprochen. Diese Sicht hat es in seinem Urteil von 1993 bestätigt. Der in Artikel 3 des Grundgesetzes mit verschiedenen Aspekten niedergelegte Gleichheits-Grundsatz gehört nun ebenso zu den Grundrechten wie das in Artikel 2 GG garantierte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Wenn also der Embryo Träger von Grundrechten sein kann, dann sollte das auch für das Verbot einer Benachteiligung wegen Behinderung gelten.

Als eine solche Benachteiligung ist es wohl auch anzusehen, wenn ein Embryo ohne das Merkmal „Behinderung“ nach dem Ende der 12. Schwangerschaftswoche das uneingeschränkte Lebensrecht zuerkannt bekommt, der *mit* diesem Merkmal jedoch bis zum Ende der 22. Woche, also immerhin zehn (in Ziffern: 10) Wochen länger (!) auf diesen Schutz verzichten muss. Wenn dies den Abgeordneten des Deutschen Bundestages bewusst war (wovon man ausgehen sollte), dann konnten sie darin ein Motiv für die Streichung der embryopathischen Indikation beim Schwangerschaftsabbruch sehen. Ein Verweis auf diesen Umstand hätte wiederum das Eingeständnis bedeutet, in der Vergangenheit einer solchen Benachteiligung nicht entgegengetreten zu sein, sondern sie mit dem Hinweis auf die Unzumutbarkeit des Austragens einer solchen Schwangerschaft gewissermaßen kaschiert zu haben. Mit diesem Kunstgriff war jedenfalls das Risiko beseitigt, dass sich das Bundesverfassungsgericht über diesen Sachverhalt zu beugen hatte und möglicherweise angesichts des geänderten Grundgesetzes erneut einen Teil des gerade neu beschlossenen Rechts zum Schwangerschaftsabbruch für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärte.

⁷¹ s. Stenographischer Bericht der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26.05.1994, S. 56 bzw. 20004

⁷² im Einzelnen hierzu <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP12/1553/155305.html>

⁷³ vgl. hierzu Bernd Masmeier, Was ist Benachteiligung?, S. 4

Mit der Zuordnung der embryopathischen Indikation zur medizinischen ist also formal „die Kuh vom Eis“. Aber wie sieht es inhaltlich aus? Verengen wir einmal den Blickwinkel auf die Problematik von Trisomie-21-Kindern (wobei „verengen“ streng genommen sogar falsch ist, weil es ja hauptsächlich um gerade diese geht), dann hat es doch zumindest den Anschein, dass unterstellt wird, sie stellen eine „Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Schwangeren“ dar, die „nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“⁷⁴ als eben durch den Abbruch der Schwangerschaft und damit die Beendigung des eigentlich zu schützenden ungeborenen Lebens. Anders ist es nämlich nicht zu erklären, dass Schwangerschaften zu 90 % abgebrochen werden, wenn mittels PND ein Verdacht auf Trisomie 21 festgestellt wird.⁷⁵

Selbstverständlich kann – nein: muss – man die Frage stellen, ob eine solche Feststellung „ex ante“ (zu deutsch: im Vorhinein) überhaupt möglich und damit zulässig ist. Juristisch wird sich diese Frage allerdings kaum beantworten lassen: Sollten Gerichte doch einmal mit einer solchen Frage befasst werden, müssten sie eine solche Beurteilung „mittels Prognose“ wohl allein deshalb zulassen, weil eine Beurteilung im Nachhinein („ex post“) keinen Sinn ergibt (dann ist das Kind schon geboren, und der Gesundheitsschaden der Mutter nicht mehr zu verhindern). Ohnehin zeigt ja diese Erörterung, dass rechtliche Überlegungen für die Lösung des hier untersuchten Problems weitgehend ungeeignet sind. Der rigorose Ansatz, Frauen nur dann einen straffreien Abbruch der Schwangerschaft zu gestatten, wenn ihr eigenes Leben in Gefahr ist, ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ebenso wenig haltbar wie die Auffassung, der Frau die alleinige Entscheidungsgewalt über Austragung und Abbruch ihrer Schwangerschaft zuzugestehen. Und die gegenwärtig im Strafrecht geltende Regelung mag zwar die deutschen Verfassungsrichter zufrieden stellen, muss aber moralisch bzw. ethisch als zumindest fragwürdig angesehen werden. Für eine Lösung des mit den eingangs gestellten Fragen skizzierten Problems ist also aus der juristischen Perspektive (jedenfalls zunächst einmal) keine Lösung in Sicht.

⁷⁴ Die Zitate geben den insoweit einschlägigen Wortlaut des § 218a Abs. 2 in der seit Oktober 1995 geltenden Fassung wieder.

⁷⁵ vgl. Artikel „Neun von zehn Paaren lassen bei Trisomie abtreiben“, Welt vom 08.03.2015; in dem Artikel wird im Übrigen auch auf die (neuen) Probleme hingewiesen, die sich durch eine Etablierung des „Präna“-Tests ergeben könnten. (Online unter: <https://www.welt.de/gesundheit/article138186630/Neun-von-zehn-Paaren-lassen-bei-Trisomie-abtreiben.html>)

IV. Alternativen

Das Dilemma ist unübersehbar: Wir haben es mit einer ethisch nicht zu vertretenden Gefährdung des Lebens von Kindern zu tun, denen das Lebensrecht (vordergründig) allein deshalb abgesprochen wird, weil ihr Dasein als eine – jedenfalls potenzielle – Gefahr für die psychische Gesundheit ihrer Mutter angesehen wird. Das ist zum einen schon allein deshalb fragwürdig, weil niemand seriös in die Zukunft sehen kann. Neben dieser gewissermaßen „generellen“ Fragwürdigkeit ist diese Unterstellung aber auch deshalb zu hinterfragen, weil jedenfalls nicht wenige Elternpaare, die Kinder mit Trisomie 21 bekommen und großgezogen haben, darüber berichten, dass diese Kinder trotz des durch ihre Geburt ausgelösten Schocks und trotz der vielen Mühen und Schwierigkeiten, die ihre Therapierung und notwendige pädagogische Förderung mit sich brachten, letztlich eine Bereicherung für ihr Leben gewesen seien. Und schließlich beschreiben Mitmenschen, die in näheren Kontakt mit diesen erwachsen gewordenen Kindern kommen, diese oft als fröhlich, herzlich und aufgeschlossen. Nicht zuletzt vermögen diese Menschen auch selbst durchaus Freude und Glück zu empfinden. Betrachtet man alle diese Umstände, so muss die Frage erlaubt sein, ob es vertretbar ist, diesen Menschen in solch großer Anzahl das Recht auf Leben von vornherein zu verweigern.

- A. Hinweise darauf, wie dem Dilemma begegnet werden könnte, lassen sich bereits der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 entnehmen. Dort heißt es: „Die Beratungsstellen ... so auszustatten, daß sie unmittelbare Hilfe vermitteln können, hätte umso näher gelegen, als nach dem Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform ... die ungünstige Wohnsituation, die Unmöglichkeit, neben einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildungssituation ein Kind zu versorgen, sowie wirtschaftliche Not und sonstige materielle Gründe, außerdem bei ledigen Schwangeren die Angst vor gesellschaftlichen Sanktionen zu den am häufigsten genannten Ursachen und Motiven für den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch gehören sollen. Demgegenüber sollen die Beratungsstellen über die ‚zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder‘ unterrichten, ‚insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern‘. Dies könnte dahin gedeutet werden, daß die Beratungsstellen nur informieren sollen, ohne auf den Motivationsprozeß gezielt Einfluß zu nehmen. ... Auf eine solche Einflußnahme kommt es jedenfalls entscheidend an, wenn der Beratung ein Schutzeffekt zugunsten des werdenden Lebens zukommen soll.“⁷⁶

⁷⁶ BVerfG-Urteil vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –, D. II. 3.

Auch in seinem 1993-er Urteil setzt sich das Bundesverfassungsgericht – freilich auf einer anderen Ebene – mit der (notwendigen) Qualität von Beratung auseinander: „Für die Festlegung des Inhalts der Beratung kann der Gesetzgeber davon ausgehen, daß Beratung nur dann eine Chance hat, das ungeborene menschliche Leben wirklich zu schützen, wenn sie ergebnisoffen geführt wird. ... Dies rechtfertigt es auch, davon abzusehen, die erwartete Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Frau zu erzwingen...“⁷⁷ Aber: „Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedarf der Orientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. ... Eine bloß informierende Beratung, die ... sich auch nicht um konkrete Hilfen im Blick auf diesen Konflikt bemüht, ließe die Frau im Stich und verfehlte ihren Auftrag. Die Beraterinnen oder Berater müssen sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.“⁷⁸ Und weiter: „Eine solche Ermutigung steht solange nicht im Widerspruch zu den Wirkungsbedingungen einer Beratung, wie sie von der personalen Freiheit der Ratsuchenden ausgeht, ihre Verantwortung respektiert und dementsprechend als ergebnisoffene Beratung geführt wird. Als ein Vorgang personaler Kommunikation schließt eine ergebnisoffene Beratung keineswegs aus, daß vom Berater vermittelte normative Vorstellungen und Werthaltungen in sie einfließen; sie bietet vielmehr gerade die Chance dafür, daß normative Orientierungen und Prägungen, die auch bei der Ratsuchenden vorhanden sind, angesprochen werden. Ein Schwangerschaftskonflikt erwächst in aller Regel aus einem elementaren Zwiespalt zwischen der Erkenntnis, schutzbedürftiges menschliches Leben in sich zu tragen, dem Wunsch, das Kind haben zu wollen einerseits und andererseits der Sorge, der damit verbundenen Aufgabe nicht gewachsen, schweren Konflikten im persönlichen Umfeld ausgesetzt zu sein oder eigene Lebensvorstellungen zurückstellen zu müssen. Eine Beratung, die diesen Zwiespalt aufdeckt und sich darum bemüht, die dem Kinderwunsch entgegenstehenden Umstände bewältigen zu helfen und die Frau zum Austragen der Schwangerschaft zu ermutigen, ist deshalb keine von außen wirkende Fremdbestimmung. ... Beratung kann nach alledem nicht nur durch Manipulation und Indoktrination mißglücken, sondern ebenso durch unbeteiligtes Anheimstellen, das die Frau mit ihrem Konflikt allein läßt und ihr damit letztlich anteilnehmenden Rat verweigert. ... Andererseits würde eine auf die Erzeugung von Schuldgefühlen zielende und in

⁷⁷ BVerfG-Urteil vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 –, D. IV. 1.

⁷⁸ ebenda

dieser Weise beherrschende Einflußnahme die Bereitschaft der Frau, sich der Beratung zu öffnen und sich ihren Zwiespalt bewußt zu machen, behindern.“⁷⁹

Und schließlich: „Die Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben erfordert es weiter, daß in der Beratung soziale und sonstige Fördermaßnahmen, die der Staat ergriffen hat, der Frau vorgestellt werden und sie bei der Inanspruchnahme der Leistungen so effektiv wie möglich unterstützt wird. Gleiches gilt, soweit Dritte, wie etwa Stiftungen oder Kirchen, Mittel zum Schutze des Lebens bereithalten. Nur so ist gewährleistet, daß alle diese Hilfen gerade die Frauen, die ihrer oft am meisten bedürfen, auch erreichen und ihren Willen zum Kind fördern.“⁸⁰ – Die noch 1975 erhobene Forderung, die Beratungsstellen „so auszustatten, daß sie unmittelbare Hilfe vermitteln können“, stellt das BVerfG nun allerdings nicht mehr auf – warum eigentlich nicht?

Diese Bemerkungen (Forderungen?) des BVerfG beziehen sich auf Schwangerschaftskonflikte im Allgemeinen. Wenn sie sich aber auf Schwangerschaftskonflikte im Allgemeinen beziehen, dann müssen sie ganz selbstverständlich auch für die Schwangerschaftskonflikte gelten, die durch eine mittels PND vorhergesagte Behinderung eines ungeborenen Kindes ausgelöst werden. Doch: Finden sich diese Anforderungen in der aktuellen Beratungspraxis wieder?

Schauen wir nach: Auf dem Webaufttritt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) findet sich die Broschüre „Schwangerschaftsberatung § 218“⁸¹. In dieser findet sich auf S. 19 ff. ein eigener Abschnitt, der die Beratung bei einem Abbruchwunsch wegen einer vorgeburtlich festgestellten möglichen Schädigung des Fötus zum Thema hat. Diesen Ausführungen ist nun lediglich zu entnehmen, dass die ratsuchende schwangere Frau im Rahmen des Beratungsgesprächs auf ihren Anspruch auf „weitere und vertiefende psychosoziale Beratung“ hingewiesen werden muss. Zudem ist der/die beratende Arzt/Ärztin zur Aushändigung von Informationsmaterial der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verpflichtet, das „Informationen zum Leben mit einem behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit Behinderung“ enthält.⁸² Außerdem ist die schwangere Frau „vor der schriftlichen Feststellung einer medizi-

⁷⁹ ebenda

⁸⁰ a.a.O., D. IV. 1. c)

⁸¹ online unter

<https://www.bmfsfj.de/blob/95282/bf7d51a0202cde8c06d77f5e7de8b402/schwangerschaftsberatung--218-data.pdf>

⁸² vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Schwangerschaftsberatung § 218, Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch, 9. Auflage August 2014, S. 19

nischen Indikation ... durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat, über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu **beraten**“.⁸³

Das „Ziel der Beratung“ wird in der Broschüre wie folgt beschrieben: „Ziel der ergebnisoffenen Begleitung und Beratung ist, die Konsequenzen der im Raume stehenden Behinderung von allen Seiten zu beleuchten und die Schwangere und ihren Partner darin zu unterstützen, die gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse und Belastungen auszuloten und Lösungsansätze im Schwangerschaftskonflikt zu prüfen. Insbesondere im Rahmen einer psychosozialen Beratung durch eine Beratungsstelle [die allerdings nicht verpflichtend in Anspruch genommen werden muss; Anm. d. Verf.] können u.a. die Auswirkungen der möglichen Behinderung des Kindes auf die Familie und das Umfeld, die Aspekte des Lebens dieses behinderten Menschen und des Lebens mit dem behinderten Kind beleuchtet werden. Schwangere und Paare können dort ihre Sorgen und Ängste mitteilen und auch Aspekte eines eventuell in Erwägung gezogenen Schwangerschaftsabbruchs erörtern. Die Regelung trägt dazu bei, dass eine fundierte tragfähige Einschätzung darüber getroffen werden kann, ob die Schwangere den zu erwartenden Belastungen gewachsen ist oder diese für sie eine Lebens- bzw. Gesundheitsgefahr darstellen. Die Beratung hilft der schwangeren Frau bei der Entscheidungsfindung und unterstützt Ärztinnen bzw. Ärzte bei der medizinischen Indikationsstellung.“⁸⁴

Das war's! Lassen wir einmal beiseite, dass das BVerfG aus für uns wohl niemals feststellbaren Gründen im Jahr 1993 seine achtzehn Jahre zuvor erhobene Forderung nicht wieder aufgegriffen hat, die Schwangerschaftsberatungsstellen sollten unmittelbar Hilfe vermitteln können, so muss die Frage erlaubt sein, ob das sich aus der Broschüre der Bundesregierung ergebende Beratungskonzept tatsächlich geeignet ist, die in dem 1993-er Bundesverfassungsgerichts-Urteil aufgestellten Kriterien hinlänglich zu erfüllen. Wie war das doch gleich?

- „Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedarf der Orientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. ... Eine bloß informierende Beratung, die ... sich auch nicht um konkrete Hilfen im Blick auf diesen Konflikt bemüht, ließe die Frau im Stich und verfehlte ihren Auftrag.“⁸⁵ – Wenn nun aber in der Beratung das Informationsmaterial der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung lediglich „ausgehändigt“ werden muss, reicht das wirklich aus, um

⁸³ a.a.O., S. 20

⁸⁴ a.a.O., S. 21

⁸⁵ vgl. oben S. 24, Fn 78

einer Frau, die mehr oder weniger fest zu einem Abbruch der Schwangerschaft entschlossen ist (sonst würde sie ja die Beratungsstelle nicht aufsuchen), positiv im Sinne der Bejahung des Lebensrechts des möglicherweise behinderten Kindes zu beeinflussen? Zweifel hieran müssen zumindest erlaubt sein.

- „Als ein Vorgang personaler Kommunikation schließt eine ergebnisoffene Beratung keineswegs aus, daß vom Berater vermittelte normative Vorstellungen und Werthaltungen in sie einfließen; sie bietet vielmehr gerade die Chance dafür, daß normative Orientierungen und Prägungen, die auch bei der Ratsuchenden vorhanden sind, angesprochen werden.“⁸⁶ – Dem Text der Broschüre ist nun gerade nicht zu entnehmen, dass in der Beratung „normative Vorstellungen und Werte“ in die Beratung einfließen sollten; er vermittelt vielmehr den Eindruck, dass es lediglich um „Wissensvermittlung“ gehen soll.
- „Die Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben erfordert es weiter, daß in der Beratung soziale und sonstige Fördermaßnahmen, die der Staat ergriffen hat, der Frau vorgestellt werden und sie bei der Inanspruchnahme der Leistungen so effektiv wie möglich unterstützt wird.“⁸⁷ – Wiederum müssen Zweifel jedenfalls erlaubt sein, ob ein bloßes Aushändigen von Informationsmaterial diese Forderung des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich zu erfüllen vermag.
- „Die Regelung trägt dazu bei, dass eine fundierte tragfähige Einschätzung darüber getroffen werden kann, ob die Schwangere den zu erwartenden Belastungen gewachsen ist oder diese für sie eine Lebens- bzw. Gesundheitsgefahr darstellen. Die Beratung hilft der schwangeren Frau bei der Entscheidungsfindung und unterstützt Ärztinnen bzw. Ärzte bei der medizinischen Indikationsstellung.“⁸⁸ – Zwar hat das BVerfG anerkannt, dass nur eine ergebnisoffene Beratung geeignet ist, die schwangere Frau in ihrer Konfliktsituation zu erreichen und nach Möglichkeit zu beeinflussen. Es hat aber gleichzeitig Anforderungen an diese ergebnisoffene Beratung gestellt: sie müsse über bloße Informationsvermittlung hinausgehen und zur Austragung der Schwangerschaft ermutigen.⁸⁹ Das Zitat aus der Informationsbroschüre lässt nun jedoch kaum erkennen, dass dieses Kriterium tatsächlich erfüllt werden kann.

Fazit: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum Recht des Schwangerschaftsabbruchs recht konkrete Erwartungen bzw. Anforderungen da-

⁸⁶ vgl. oben S. 24, Fn 79

⁸⁷ vgl. oben S. 25, Fn 80

⁸⁸ Text der Broschüre; vgl. S. 26 Fn 84

⁸⁹ vgl. hierzu nochmals oben, S. 24

zu formuliert, wie die Beratung von Frauen gestaltet sein müsse, die wegen eines Schwangerschaftskonflikts den Abbruch dieser Schwangerschaft jedenfalls erwägen, um ihnen nach Möglichkeit zu dem Entschluss zu verhelfen, sie dennoch auszutragen. Wenngleich die möglicherweise im ersten Urteil vorgeschlagene und wohl am ehesten zielführende Lösung, den Beratungsstellen die unmittelbare Vermittlung der Hilfen für die schwangere Frau zu ermöglichen, nicht verwirklicht und trotz dieser Nicht-Verwirklichung im zweiten Urteil auch nicht mehr angemahnt wurde⁹⁰, so wurde doch jeweils das Lebensrecht des ungeborenen Kindes sowie die Anforderung betont, dass für dessen Zurücktreten gewichtige Umstände vorliegen müssen. Da akzeptiert wurde, dass eine reine Strafandrohung für den Abbruch der Schwangerschaft den Schutz des Lebens des ungeborenen Kindes nicht hinreichend gewährleisten könne, wurde letztlich die Einführung einer so genannten „Beratungsregelung“ gutgeheißen; an diese wurden jedoch Anforderungen gestellt, die den effektiven Lebensschutz für das ungeborene Kind gewährleisten sollen.

Ogleich die aufgrund dieser Entscheidungen ab dem Jahr 1995 geltenden Regelungen bislang nicht erneut vor dem BVerfG angegriffen wurden, muss festgestellt werden, dass diese jedenfalls für eine bestimmte Gruppe ungeborener Kinder einen effektiven Lebensschutz – vorsichtig formuliert – kaum zu gewährleisten vermögen. Es müssen darüber hinaus Zweifel jedenfalls erlaubt sein, ob die in Anwendung dieser Regelungen praktizierten Beratungen – soweit sie die Fälle betreffen, in denen vorgeburtlich die Möglichkeit des Vorliegens einer Behinderung festgestellt wurde – tatsächlich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

- B. Wie sich bereits den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entnehmen lässt, gleicht die „ergebnisoffene Beratung“ der schwangeren, zum Abbruch dieser Schwangerschaft jedenfalls zunächst einmal gewillten Frau, die gleichwohl das Ziel haben soll, das ungeborene Leben zu schützen (also die Frau zur Austragung der Schwangerschaft zu bewegen), irgendwie der „Quadratur des Kreises“. Jedenfalls wird kaum bestritten werden können, dass an die Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen enorme Anforderungen gestellt werden. Vielleicht ist es auch diesem Umstand geschuldet, dass die Umsetzung der vom BVerfG

⁹⁰ Über die Gründe hierfür lässt sich nur spekulieren. Denkbar ist eine Erkenntnis der Verfassungsrichter, dass mit einer solchen Maßnahme am System der sozialen Sicherung in Deutschland gerüttelt worden wäre, das die Leistungsverpflichtungen ohne Rücksicht auf die konkrete Lebenssituation auf die verschiedenen Sozialleistungsträger aufteilt (so genanntes „gegliedertes System der sozialen Sicherung“).

aufgestellten Kriterien in der konkreten Beratungstätigkeit allem Anschein nach zu wünschen übrig lässt.

Wie könnte denn aber eine Lösung dieses Dilemmas aussehen? Es konnte gezeigt werden, dass allem Anschein nach (und vom Bundesverfassungsgericht anerkannt) die bloße Strafandrohung für den Fall eines Abbruchs der Schwangerschaft das Leben des ungeborenen Kindes nicht hinreichend zu schützen vermag. Auch die Beratungsregelung hat es nicht zu vermeiden gemocht, dass in den Fällen, in denen mittels vorgeburtlicher Diagnostik Trisomie 21 festgestellt worden ist, zu 90 % diese Schwangerschaften abgebrochen werden, weil eine Gefährdung von Leben oder (psychischer) Gesundheit der Mutter angenommen wird.⁹¹

Nun ist sicherlich – wie auch schon erwähnt – zuzugeben, dass das Großziehen eines Kindes mit Behinderung für dessen Eltern erhebliche Belastungen mit sich bringt. Nicht selten führt ein solches Ereignis sogar zu einer Trennung der Eltern, wodurch die betroffene Frau – früher oder später – allein die durch die Behinderung des Kindes entstehenden Belastungen zu tragen hat. In nahezu allen Fällen wird ihr auch für lange Zeit ein (Wieder-)Eintritt ins Berufsleben nicht möglich sein: sie (bzw. die gesamte Familie) ist somit auch wirtschaftlich mehr oder weniger stark benachteiligt. Dennoch muss die Frage erlaubt sein: Können alle diese Faktoren (wohlgemerkt im Vorhinein, d.h. ohne dass die konkrete Ausprägung der Behinderung des Kindes bekannt ist, ja nicht einmal die Tatsache der Behinderung selbst wirklich feststeht) die Annahme einer Gesundheitsgefährdung der Mutter rechtfertigen, die gleichzeitig dem ungeborenen Kind sein Lebensrecht nimmt? Und – auch dieser Hinweis sei hier wiederholt –: Wo liegt der Unterschied zu dem Kind, das mit einer Behinderung zur Welt kommt, die vorgeburtlich nicht festgestellt werden und somit nicht zur Beeinträchtigung seines Lebensrechts führen konnte? In dem einen Fall sind die Eltern von der erwarteten Belastung befreit, ohne dass ihr Eintreten überhaupt vollständig sicher war, das Kind aber seines Lebensrechts beraubt, in dem anderen sind die Eltern unentzerrbar der Belastung ausgesetzt, während dem Kind sein Lebensrecht unbestritten blieb.

Dies sollte es überdeutlich machen: Es muss eine andere Lösung her! Kommen wir noch einmal auf die Beraterinnen und Berater in den Beratungsstellen zurück:

⁹¹ Abgesehen von Trisomien lassen sich noch weitere Behinderungen durch PND feststellen, etwa spina bifida (offener Rücken). Auch in diesen Fällen wird häufig die Schwangerschaft abgebrochen; genaue Zahlen hierzu liegen mir leider nicht vor.

Selbst wenn sie nicht nur Informationsmaterial aushändigen, sondern tatsächliche Beratungsgespräche führen würden: worüber sollten (oder richtiger: könnten) sie denn beraten? Sie müssten darüber beraten, dass den Eltern zwar Therapien und Hilfsmittel für ihr behindertes Kind zustehen, dass sie aber jede einzelne dieser Leistungen (und sei es in Gestalt einer ärztlichen Verordnung) zunächst einmal beim zuständigen Sozialleistungsträger beantragen müssen. Zwar ist dieses Antragsverfahren seit einigen Jahren wesentlich erleichtert worden; es bleibt aber der Umstand, dass viele Leistungen – z.B. Hilfsmittel – nach ihrer ärztlichen Verordnung formell genehmigt werden müssen – und diese Genehmigung häufig erst einmal versagt wird. So kann es sein, dass sich der angegangene Sozialleistungsträger für nicht zuständig erklärt oder der Auffassung ist, das beantragte Hilfsmittel sei entweder gar nicht notwendig oder überschreite das Maß des Notwendigen. Um es kürzer zu fassen: Die Beratung muss mehr oder weniger zwangsläufig darauf hinauslaufen, dass die Eltern zwar umfangreiche Ansprüche zur Linderung bzw. zum Ausgleich der Behinderung ihres Kindes haben, dass sie diese Ansprüche aber unter Umständen regelrecht erkämpfen müssen. Und seien wir ehrlich: So etwas kann – jedenfalls bei sensiblen Menschen – durchaus die psychische Gesundheit beeinträchtigen.

Folglich: Selbst wenn die Beratung sich nicht nur auf das Aushändigen von Informationsmaterial beschränken würde (oder möglicherweise gerade *bei* einer tatsächlichen Beratung) könnten Eltern bzw. Mütter potenziell behinderter Kinder zu dem Ergebnis kommen: ‚Puuh, das schaffe ich nicht, das macht mich doch psychisch kaputt!‘ Was bleibt also?

Die Gesellschaft – genauer: der Staat, die staatlichen Organe, der Gesetzgeber – muss eine Entscheidung treffen: Bejahe ich das Lebensrecht jedes einzelnen, auch eines möglicherweise behinderten Kindes in vollem Umfang? Bin ich als Staat bereit, alles, wirklich alles dafür zu tun, dass sich die fragliche, in genau diesem Schwangerschaftskonflikt befindliche Mutter dafür entscheiden kann, das Lebensrecht dieses Kindes zu akzeptieren und ihre Schwangerschaft auszutragen? Bin ich bereit, dieser Mutter nicht nur die bestmögliche Beratung, sondern ihr und ihrem Kind auch die bestmögliche Hilfe zur Verfügung zu stellen? Bin ich bereit, dafür eine Menge Geld in die Hand zu nehmen?

Diese Fragen positiv – also den Schutz auch behinderten ungeborenen Lebens uneingeschränkt bejahend – zu beantworten müsste nun in der Tat weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen: Es würde nämlich wahrscheinlich bedeuten, das gewachsene System der sozialen Sicherung jedenfalls zu einem Teil infrage

zu stellen. Weshalb? Eltern behinderter Kinder müssten sicher sein können, die Leistungen für Therapien und den Ausgleich der Behinderung ihres Kindes zu bekommen, *ohne hierfür kämpfen zu müssen*. Es müsste erduldet werden können, dass die Versorgung beispielsweise mit einem Hilfsmittel im Einzelfall das „Maß des Notwendigen“ überschreitet, weil sich etwa der behandelnde bzw. das Hilfsmittel verordnende Arzt hinsichtlich des Umfangs des notwendigen Behinderungsausgleichs nicht vollständig im Klaren war. Es müsste anerkannt werden, dass es sich bei Leistungen für behinderte Kinder um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, deren Finanzierung nicht den Solidarsystemen der einzelnen Zweige der Sozialversicherung überlassen bleiben darf, sondern entsprechend der Bedeutung der Aufgabe aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Dies sollte bis zum Erreichen der Volljährigkeit des behinderten Menschen gelten.

Zudem bedeutete eine uneingeschränkte Bejahung des Rechts auf Leben für (geborene und ungeborene) Menschen mit Behinderung eine strikte Beachtung der Vorgaben der Übereinkunft der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention; kurz: UN-BRK). Das beinhaltet insbesondere die Anerkennung des Rechts auf gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung; dieses Anerkenntnis beinhaltet das weitere Anerkenntnis, dass die Inhalte eines solchen Unterrichts die Belange der Schüler/innen mit Behinderung ebenso berücksichtigen müssen wie die derjenigen ohne Behinderung. Eine weitere unabdingbare Voraussetzung zur Verwirklichung dieser Forderung ist eine Reform der Ausbildung des lehrenden Personals: diese muss sicherstellen, dass alle Absolventen dieser Ausbildung auch mit den Bedarfen und Eigenheiten der behinderten Schülerinnen und Schüler vertraut sind und in die Lage versetzt werden, diesen gerecht zu werden. Diese gewissermaßen ergänzenden Maßnahmen sind deshalb wichtig, weil die oben beschriebene Verpflichtung des Staates Geld (viel Geld) kosten wird. Wenn nun der Staat aber dafür sorgt, dass den betroffenen Kindern die bestmögliche Ausbildung zugute kommt, dann besteht eine gute Möglichkeit, dass diese später zu Steuerzahlern werden, anstatt lebenslang auf Hilfen angewiesen zu sein – folglich eine Investition, die sich durchaus lohnen kann.

So – und wohl nur so (das zeigen die bisherigen Ergebnisse des politischen Konzepts des Lebensschutzes durch Schwangerschaftsberatung und die Entwicklung der strafrechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch) – kann ein effektiver, seinem Namen gerecht werdender Schutz auch möglicherweise behinderten ungeborenen Lebens aussehen. Wenn der Fötus Träger von Grundrechten sein kann, dann muss das auch für das Verbot der Benachteiligung gelten.

gung wegen einer Behinderung gelten. Dabei darf es nicht ausreichen, eine solche Benachteiligung nur formal auszuschließen, indem die voraussichtliche Behinderung als (alleinige) Rechtfertigung für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht im Gesetz genannt wird; der Ausschluss der Benachteiligung muss vielmehr ein *tatsächlicher* sein.

Fazit: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen beiden Urteilen von 1975 und 1993, die jeweils seinerzeit beschlossene Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch bzw. deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zum Gegenstand hatten, einen Vorschlag für eine effektivere Ausstattung der Schwangerschaftsberatungsstellen gemacht bzw. Vorgaben für die Ausgestaltung der Beratung aufgestellt. Damit sollte gewährleistet werden, dass ein effektiverer Schutz ungeborenen Lebens erreicht werden könne als durch eine bloße Strafandrohung für den Abbruch der Schwangerschaft. Der im ersten Verfahren enthaltene Vorschlag für eine effektivere Ausstattung der Beratungsstellen wurde weder im nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Entscheidung realisiert noch im zweiten Verfahren erneut aufgegriffen. Ob die im zweiten Verfahren aufgestellten Vorgaben für die Beraterinnen und Berater in den Beratungsstellen zur Ausgestaltung der Beratung in hinreichendem Maße umgesetzt werden, darf jedenfalls bezweifelt werden; allerdings dürfte sich eine solche Umsetzung wegen der Komplexität der Materie auch als schwierig erweisen. Doch auch wenn es möglich wäre, diese Vorgaben zu erfüllen, kann wegen des notwendigerweise im Zuge der Beratung zu vermittelnden Inhalts ein effektiver Lebensschutz kaum erreicht werden.

Hierzu wäre es vielmehr notwendig, das System der Hilfen für Kinder mit Behinderungen nicht nur zu reformieren, sondern geradezu zu revolutionieren. Nötig wäre für diesen Personenkreis eine Abkehr vom System der gegliederten Rehabilitation, verbunden mit dem Wegfall von bürokratischen Hindernissen bei der Hilfgewährung. Doch auch dies könnte nur ein erster Schritt sein: Notwendig wäre darüber hinaus das Anerkenntnis der Gleichwertigkeit von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, beginnend mit der Verwirklichung eines gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung, wofür weitergehend unabdingbare Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Dass die Gesellschaft Eltern mit einem behinderten Kind „jede mögliche Hilfe gewähren“ müsse, um den Eltern einen „freiwilligen Entschluss“ zur Austragung einer solchen Schwangerschaft zu ermöglichen, hat bereits die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag in einem 1973 (!) eingebrachten

Gesetzentwurf zur Reform des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch festgehalten.⁹²

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch derartige Verpflichtungen des Staates zur Verbesserung des Lebensschutzes Ungeborener gesehen. So kann man in dem Urteil aus dem Jahr 1975 nachlesen: „Die Schutzpflicht des Staates [für das werdende Leben; Anm. d. Verf.] ist umfassend.“⁹³ Dies ergänzend heißt es weiter: „Wie der Staat seine Verpflichtung zu einem effektiven Schutz des sich entwickelnden Lebens erfüllt, ist in erster Linie vom Gesetzgeber zu entscheiden.“⁹⁴ Konkret: „Es ist ... Aufgabe des Staates, in erster Linie sozialpolitische und fürsorgerische Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen. Was hier geschehen kann und wie die Hilfsmaßnahmen im einzelnen auszugestalten sind, bleibt weithin dem Gesetzgeber überlassen und entzieht sich im allgemeinen verfassungsgerichtlicher Beurteilung. Dabei wird es hauptsächlich darauf ankommen, die Bereitschaft der werdenden Mutter zu stärken, die Schwangerschaft eigenverantwortlich anzunehmen und die Leibesfrucht zum vollen Leben zu bringen. ... Den mütterlichen Schutzwillen dort, wo er verlorengegangen ist, wieder zu wecken und erforderlichenfalls zu stärken, sollte das vornehmste Ziel der staatlichen Bemühungen um den Lebensschutz sein.“⁹⁵ In ihrem Urteil aus dem Jahr 1993 nehmen die Verfassungsrichter sogar konkret auf die von ihnen als verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Zulassung der embryopathischen Indikation als Unzumutbarkeitskriterium für die Fortsetzung einer Schwangerschaft Bezug und fordern gleichwohl: „Soweit die Unzumutbarkeit die Pflicht der Frau, das Kind auszutragen, begrenzt, ist damit die Schutzpflicht des Staates, die gegenüber *jedem* ungeborenen menschlichen Leben besteht, nicht aufgehoben. Sie wird den Staat insbesondere veranlassen, durch Rat und Hilfe der Frau beizustehen und sie dadurch womöglich doch für das Austragen des Kindes zu gewinnen.“⁹⁶ Und selbst alle diese Maßnahmen sehen sie letztlich noch nicht als ausreichend an: „Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat schließlich auch, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben. Deshalb müssen die Organe des Staates in Bund und Ländern erkennbar für den Schutz des Lebens eintreten.“⁹⁷

⁹² vgl. oben, S. 11

⁹³ BVerfG-Urteil vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 5/74 – C. II.

⁹⁴ a.a.O., C. III.

⁹⁵ a.a.O., C. III. 1.

⁹⁶ BVerfG-Urteil vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 – D. I. 2. c) cc)

⁹⁷ a.a.O., D. I. 3. d)

V. Zusammenfassung

Die Weiterentwicklung der Möglichkeiten pränataler Diagnostik (PND) und die über diese noch hinausgehenden der PID sind geeignet, das ohnehin schon infrage gestellte Lebensrecht von Kindern, bei denen das Vorliegen einer Behinderung mittels einer solchen Diagnostik mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, weiter einzuschränken. Deren Mütter bzw. Eltern haben dank dieser Diagnoseverfahren die Möglichkeit, den mit der Behinderung eines Kindes unzweifelhaft verbundenen Belastungen und Einschränkungen zu entgehen. In diesen Fällen ist ein Abbruch der Schwangerschaft bis zur 22. Woche nach der Empfängnis straffrei möglich. Bereits heute werden bei einer vorgeburtlich diagnostizierten, dennoch aber nicht mit Sicherheit feststehenden Trisomie 21 (Down-Syndrom) 90 % dieser Schwangerschaften abgebrochen. Dem gegenüber stehen Kinder, deren Behinderung nicht vorgeburtlich diagnostiziert werden kann. Für sie ist – wie für alle anderen Föten auch – nach dem Ende der 12. Schwangerschaftswoche uneingeschränkter Lebensschutz insoweit gewährleistet, als ein später erfolgter Schwangerschaftsabbruch im Regelfall eine Bestrafung der Frau nach sich zieht. Die betreffenden Frauen bzw. Familien sind – andersherum gewendet – den Belastungen bzw. Einschränkungen, die sich durch die Behinderung eines Kindes ergeben, unentrinnbar ausgeliefert.

Jedenfalls unter ethischen bzw. moralischen Gesichtspunkten ergeben sich aus dieser Rechtslage Ungerechtigkeiten, die sich aus verschiedenen Blickwinkeln darstellen lassen. Ein Ansatz zur Lösung könnte das seit November 1994 ins Grundgesetz eingefügte Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung sein. Eine Analyse der Entwicklung des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch, der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der aktuellen Rechtslage führt jedoch zu der Erkenntnis, dass es mit allein mit den Mitteln des Rechts nicht möglich sein wird, das aufgezeigte Dilemma zu beheben. Gefordert ist vielmehr eine positive Entscheidung der staatlichen Organe für das Lebensrecht *aller* Ungeborenen, die zu einer unbürokratischen Bereitstellung der Hilfen führt, die die Folgen einer Behinderung sowohl für die Eltern bzw. die Mutter als auch für das Kind in einer Weise abmildern, die der werdenden Mutter bzw. den das Kind erwartenden Eltern eine eigenverantwortliche Entscheidung für das Austragen dieser Schwangerschaft und somit eine Bejahung des Lebensrechts des behinderten Kindes ermöglicht.

Schlussbemerkungen

Um mögliche Missverständnisse bzw. möglicherweise entstehende Unklarheiten zu vermeiden, möchte ich Folgendes klarstellen:

- Obwohl mir *jedes* ungeborene Leben wichtig ist, gibt es auch für mich Fälle, in denen den wohlverstandenen Rechten der Mutter unbedingter Vorrang einzuräumen ist, wenn sie aufgrund ihrer persönlichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass für sie ein Austragen der Schwangerschaft nicht infrage kommt. Hierbei denke ich neben dem ganz selbstverständlichen Vorrang ihres eigenen Lebens und ihrer eigenen körperlichen Gesundheit insbesondere an ungewollte Schwangerschaften.
- Wie im Text erwähnt, gibt die gegenwärtige Realität bezüglich der Ansprüche auf wegen der Behinderung eines Kindes notwendig werdende Leistungen sehr wohl Anlass zu der Annahme, dass die mit dem Großziehen dieses Kindes notwendigerweise entstehenden Belastungen eine Gefährdung der psychischen Gesundheit der Mutter mit dem Ergebnis darstellen können, dass sie im Abbruch dieser Schwangerschaft den einzigen für sie möglichen Ausweg aus dem Konflikt sieht. Dennoch stimmt es bedenklich, dass dies im Falle der Möglichkeit einer Trisomie 21 in 90 % der Fälle so sein soll. Dieser Umstand muss daher zumindest hinterfragt werden dürfen.
- Mir ist bewusst, dass die an den Staat gerichteten Forderungen, mit dem teilweisen Umbau des Sozialsystems seiner ihm auch vom Bundesverfassungsgericht übertragenen Verantwortung für einen effektiven Lebensschutz jeglichen ungeborenen Lebens (endlich) gerecht zu werden, gewissermaßen „zur Unzeit“ kommen. Schließlich wurde gerade dieser Tage bekannt, dass dem Bundesfinanzminister bis zum Jahr 2023 voraussichtlich 25 Mrd. Euro an Steuereinnahmen fehlen werden, und zudem sind sowohl dem Bund als auch den Ländern künftig die Aufnahme neuer Schulden verboten. Allerdings hat die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgestaat des so genannten „Dritten Reichs“ auch gegenüber Menschen mit Behinderungen eine besondere Verantwortung, der sie nach meiner persönlichen Auffassung bislang nicht in vollem Umfang gerecht geworden ist. Hierbei denke ich neben der in dieser Ausarbeitung erörterten Situation hinsichtlich des effektiven Schutzes ungeborenen, möglicherweise behinderten Lebens auch an den Umstand, dass auch nach dem Ende des so genannten Nazi-Regimes die Aussonderung behinderter Menschen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen fortgeführt wurde, und auch zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland weiterhin eine konsequente Umsetzung dieses Regelwerkes nicht in Sicht ist. Gerade der Umstand, dass für so viele möglicher-

weise von Trisomie 21 betroffene Föten ein effektiver Lebensschutz nicht gewährleistet ist, wirft ein ungutes Licht auf diesen Staat.

- Im Rahmen des Festaktes „100 Jahre Weimarer Verfassung“ im Nationaltheater zu Weimar trat als Mitglied einer Theatergruppe eine Frau mit Down-Syndrom auf und hob dabei die Möglichkeit dieses Auftritts als Errungenschaft hervor. Die Entwicklungen, die ich zum Anlass für diese Ausarbeitung genommen habe, könnten dazu führen, dass es eines Tages diese Errungenschaft nicht mehr gibt. Das aber würde einen kulturellen Verlust für die deutsche Gesellschaft bedeuten.

Düsseldorf, den 9. Februar 2019

Anlage 1: Entwicklung des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB)

Nachfolgend wird die Entwicklung dargestellt, die das im Strafgesetzbuch (StGB) geregelte Recht bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs seit 1975 genommen hat. Seinerzeit wurde versucht, mit einer „Fristenlösung“ das seit 1872 geltende Recht insoweit zu „entschärfen“, als ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft grundsätzlich straffrei gestellt werden sollte. Seither hat sich das Bundesverfassungsgericht zwei Mal mit Neuregelungen dieses Rechtsbereichs befassen müssen und dabei jeweils die zur Prüfung gestellten Regelungen für (teilweise) unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, wodurch entsprechende Neuregelungen erforderlich wurden. Der Lesbarkeit wegen (Spaltenbreite) ist der Verlauf in zwei Tabellen dargestellt; der Übersichtlichkeit halber wird die rechte Spalte des ersten Teils als linke Spalte des zweiten Teils noch einmal aufgeführt.

Fassung durch das 5. StRG (1974) ⁹⁸	Fassung durch das 15. StrÄndG ⁹⁹	Fassung durch Art. 13 des SFHG von 1992 ¹⁰⁰
<p>§ 218 (Abbruch der Schwangerschaft): (1) Wer eine Schwangerschaft später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht. <p>Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2). (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. (4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen des Versuchs bestraft.</p>	<p>§ 218 (Abbruch der Schwangerschaft): (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Frau verursacht. <p>Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2). (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat. (4) [unverändert].</p>	<p>§ 218 (Schwangerschaftsabbruch): (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes. (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Frau verursacht. <p>(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. (4) [unverändert]</p>

⁹⁸ Quelle: Urteil des BVerfG vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –, A. I.

⁹⁹ Quelle: BGBl. Teil I Nr. 22 vom 26.03.1987, S. 945 (1001,1002)

¹⁰⁰ Quelle: BGBl. Teil I Nr. 37 vom 04.08.1992, S. 1398 (1402, 1403)

<p>§ 218a (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen): Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.</p>	<p>§ 218a (Indikation zum Schwangerschaftsabbruch): (1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schwangere einwilligt und 2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder eine Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann. <p>(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, 2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, oder 3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Notlage abzuwenden, die <ol style="list-style-type: none"> a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann. <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.</p>	<p>§ 218a (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs): (1) Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage), 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. <p>(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.</p> <p>(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.</p>
<p>§ 218b (Indikation für den Schwangerschaftsabbruch nach zwölf Wochen): Der mit Einwilligung der Schwangeren nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis von einem Arzt vor-</p>	<p>§ 218b (Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren): (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere</p>	<p>§ 218b (Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung): (1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche</p>

<p>genommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann, oder 2. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und 2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.</p> <p>(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder 2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und <ol style="list-style-type: none"> a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertraut ist b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertraut ist, oder mit einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Art und Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat. <p>(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.</p>	<p>Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.</p> <p>(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 Satz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.</p>
<p>§ 218c (Abbruch der Schwangerschaft ohne Unterrichtung und Beratung der Schwangeren):</p> <p>(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und priva- 		

<p>ten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und</p> <p>2. ärztlich beraten worden ist,</p> <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.</p> <p>(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.</p>		
<p>§ 219 (Abbruch der Schwangerschaft ohne Begutachtung):</p> <p>(1) Wer nach Ablauf von 12 Wochen seit der Empfängnis eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß eine zuständige Stelle vorher bestätigt hat, daß die Voraussetzungen des § 218b Nr. 1 oder 2 vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.</p> <p>(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.</p>	<p>§ 219 (Abbruch der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung):</p> <p>(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, daß die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.</p> <p>(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 218b, 219a, 219b oder 219c oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.</p>	<p>§ 219 (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage):</p> <p>(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Die Beratung soll dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen. Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei.</p> <p>(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Beratung wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Die Beratungsstelle hat über die Tatsache, daß eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat und die Frau damit die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, sofort eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen.</p>
	<p>§ 219a (Unrichtige ärztliche Feststellung):</p> <p>(1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.</p> <p>(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.</p>	

Diese Regelungen wurden durch das Urteil des BVerfG vom 25.02.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 – in großen Teilen für nichtig erklärt, sodass eine Neufassung erforderlich wurde. Diese erfolgte durch das 5. StÄG von 1976 (s. nebenstehend).

Diese Regelungen wurden am 21. Mai 1976 im Bundesgesetzblatt Teil I verkündet und traten gemäß Art. 6 des Gesetzes einen Monat später in Kraft.

Diese Regelungen sollten gemäß ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt am 5. August 1992 in Kraft treten. Am Tage dieser Verkündung, also am 4. August 1992, entschied jedoch der 2. Senat des BVerfG auf eine Klage der Bayerischen Staatsregierung und 248 Abgeordneten des Deutschen Bundestages per Urteil (2 BvQ 16, 17/92), dass (u.a.) dieser Teil des SFHG vorläufig nicht in Kraft treten durfte.

Mit seinem Urteil vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 – erklärte das BVerfG § 218a Abs. 1 und § 219 in der Fassung des SFHG für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig (I. 1. und 2. der Entscheidungsformel). Zudem wurde angeordnet, dass das bisher geltende Recht (das Inkrafttreten des SFHG war ja insoweit bereits ausgesetzt worden, s.o.) bis zum 15.06.1993 weitergelten solle. Danach sollte § 218 in der Fassung durch das SFHG nicht angewendet werden, „wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle ... hat beraten lassen.“ (Im Klartext: Ab dem 16. Juni 1993 sollten nach diesen Kriterien ausgeführte Schwangerschaftsabbrüche straffrei bleiben.) Dennoch blieben Schwangerschaftsabbrüche auch in diesen Fällen weiterhin „grundsätzlich verboten“ (Ziff. II. 2. der Entscheidungsformel).

Fassung durch Art. 13 des SFHG von 1992 ¹⁰⁰	Fassung durch das SFHÄndG ¹⁰¹
<p>§ 218 (Schwangerschaftsabbruch):</p> <p>(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht. <p>(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p> <p>(4) [unverändert]</p>	<p>§ 218 (Schwangerschaftsabbruch):</p> <p>(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht. <p>(3) [unverändert]</p> <p>(4) [unverändert]</p> <p><i>[unverändert; die Anordnung II. 2. des BVerfG aus seinem Urteil vom 25.08.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 – wurde mit diesem Gesetz durch die Neufassung des § 218a umgesetzt, so dass § 218 i. d. F. des Art. 13 des SFHG nicht geändert werden musste]</i></p>
<p>§ 218a (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs):</p> <p>(1) Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage), 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. <p>(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise ab-</p>	<p>§ 218a (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs):</p> <p>(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. <p>(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Wei-</p>

¹⁰¹ Quelle: BGBl. Teil I Nr. 44 vom 21.08.1995, S. 1050 (1055, 1056)

<p>gewendet werden kann.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.</p> <p>(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.</p>	<p>se abgewendet werden kann.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.</p> <p>(4) [unverändert]</p>
<p>§ 218b (Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung):</p> <p>(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.</p> <p>(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen</p>	<p>§ 218b (Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung):</p> <p>(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 4 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1 zur Vorlage nach Satz 4 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.</p> <p>(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 4 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen</p>

<p>nach § 218a Abs. 2 und 3 Satz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.</p>	<p>nach § 218a Abs. 2 und 3 Satz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.</p>
	<p>§ 218c (Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch): (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, 1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach dem Abbruch der Schwangerschaft dargelegt zu haben, 2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben, 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. (2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.</p>
<p>§ 219 (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage): (1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Die Beratung soll dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen. Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei. (2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.</p>	<p>§ 219 (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage): (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz. (2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonflikt-</p>

<p>(3) Die Beratung wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Die Beratungsstelle hat über die Tatsache, daß eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat und die Frau damit die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, sofort eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen.</p>	<p>beratungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.</p>
<p><i>Diese Regelungen sollten gemäß ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt am 5. August 1992 in Kraft treten. Am Tage dieser Verkündung, also am 4. August 1992, entschied jedoch der 2. Senat des BVerfG auf eine Klage der Bayerischen Staatsregierung und 248 Abgeordneten des Deutschen Bundestages per Urteil (2 BvQ 16, 17/92), dass (u.a.) dieser Teil des SFHG vorläufig nicht in Kraft treten durfte.</i></p> <p><i>Mit seinem Urteil vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 – erklärte das BVerfG § 218a Abs. 1 und § 219 in der Fassung des SFHG für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig (I. 1. und 2. der Entscheidungsformel). Zudem wurde angeordnet, dass das bisher geltende Recht (das Inkrafttreten des SFHG war ja insoweit bereits ausgesetzt worden, s.o.) bis zum 15.06.1993 weitergelten solle. Danach sollte § 218 in der Fassung durch das SFHG nicht angewendet werden, „wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle ... hat beraten lassen.“ (Im Klartext: Ab dem 16. Juni 1993 sollten nach diesen Kriterien ausgeführte Schwangerschaftsabbrüche straffrei bleiben.) Dennoch blieben Schwangerschaftsabbrüche auch in diesen Fällen weiterhin „grundsätzlich verboten“ (Ziff. II. 2. der Entscheidungsformel).¹⁰²</i></p>	<p><i>Diese Fassung der für den Schwangerschaftsabbruch einschlägigen Regelungen des Strafgesetzbuchs ist am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten (vgl. BGBl. Teil I S. 3322 [3323] vom 13. November 1998, dort Nr. 27) und gilt bis zum 02.01.2019 unverändert fort (vgl. Veröffentlichung des StGB auf www.gesetze-im-internet.de, abgerufen am 02.01.2019; dortiger Vermerk: „zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 30.10.2017 3618; Änderung durch Art. 14 G vom 18.12.2018 2639 ... textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet“).</i></p>

¹⁰² vgl. BGBl. Teil I Nr. 26 vom 12.06.1993, S. 820

Anlage 2: Die embryopathische Indikation in den Gesetzentwürfen von 1991

1. Gesetzentwurf der F.D.P. vom 16.05.1991 (BT-Drs. 15/551):

Der Gesetzentwurf sieht u.a. umfangreiche soziale Hilfen vor, die der schwangeren Frau die Entscheidung für eine Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen. Im strafrechtlichen Teil ist eine embryopathische Indikation in § 218 Abs. 6 Nr. 1 b) mit einer Begrenzung auf 22 Wochen seit der Empfängnis vorgesehen. In der Begründung hierzu wird zunächst ausgeführt, dass diese Regelung geltendem Recht entspreche. Weiter heißt es: „Die Beibehaltung der mit 22 Wochen längeren Frist bei der eugenischen Indikation ist erforderlich, weil nicht sichergestellt ist, daß etwaige Schädigungen des Embryos innerhalb der ersten zwölf Wochen zuverlässig erkannt werden können.“ (S. 17)

2. Gesetzentwurf der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.06.1991 (BT-Drs. 12/696):

Mit einem „Gesetz zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“ sollte den Frauen die vollständige Entscheidungsfreiheit über einen Schwangerschaftsabbruch eingeräumt werden. Folgerichtig sollten dem Entwurf zufolge die §§ 218 - 220 des Strafgesetzbuchs ersatzlos gestrichen werden. Der allgemeine Teil der Begründung wirft zunächst ein Licht darauf, inwieweit die Autoren bereit sind, den Embryo bereits als „menschliches Leben“ anzuerkennen: „Grundlage des Tötungsvorwurfes ist die Fiktion, daß es sich bei der Leibesfrucht der Frau um einen eigenständigen Menschen handelt. Während der Schwangerschaft ist die Leibesfrucht jedoch Teil der Frau, in der und über die sie existiert. Sie kann daher kein eigenständiges Rechtssubjekt sein. Das Recht auf ihren Schutz kann nur der Frau selbst eingeräumt werden. Sie ist vor dem Verlust der Leibesfrucht ... ebenso zu schützen wie vor dem Verlust eines anderen Teils ihres Körpers oder ihrer Gesundheit. Die Leibesfrucht ist menschliches Leben, dessen Menschwerdung allein in Symbiose mit der Frau möglich ist. Ebensowenig wie eine Person dazu gezwungen werden darf, sich selbst für eine Arbeit oder für eine bestimmte Handlung zur Verfügung zu stellen, ist es legitim, eine Frau dazu zu zwingen, die Entstehung eines Menschen in ihrem Körper zuzulassen. Die Entscheidung einer Frau für den Abbruch ihrer Schwangerschaft verdient den gleichen Respekt wie die Entscheidung, sie auszutragen. ... Der Vorwurf der Verantwortungslosigkeit gegenüber Frauen, die abtreiben, ist haltlos. Kinder zu gebären und großzuziehen ist ein Menschen-

recht. Darüber, ob, wann und wo es verantwortungsvoll ist, dies zu tun, kann nicht mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit geurteilt werden. (S. 9)

Die Autoren des Entwurfs gehen im Weiteren auf das BVerfG-Urteil von 1975 ein und setzen sich in diesem Zusammenhang auch mit der embryopathischen Indikation (hier als „eugenische Indikation“ bezeichnet) auseinander: Es „geht davon aus, daß die Leibesfrucht vom Zeitpunkt ihrer Einnistung in der Gebärmutter ... Anspruch auf das grundgesetzlich geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ... hat. Damit wird gleichzeitig in Kauf genommen, daß die ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechte auf Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit schwangeren Frauen gegenüber eingeschränkt wird. Das Bundesverfassungsgericht betrachtete damals eine schwangere Frau und ihre Leibesfrucht als zwei voneinander getrennte Rechtssubjekte, die gleiche grundgesetzliche Rechte haben. Das Recht auf Leben wird höher bewertet als das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, weswegen der Wille einer Frau, die Schwangerschaft abubrechen, gegenüber dem Recht auf Leben nach Meinung der damaligen Richter zurückstehen muß. ... Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist ... auch in sich widersprüchlich: Seiner Logik, nach der die Leibesfrucht ab dem 15. Tag grundgesetzliche Rechte genießt, folgend, außer im Falle der Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Frau ... in keinem Fall abgebrochen werden. Entgegen dieser Logik werden im gleichen Urteil jedoch drei Gründe genannt, aus denen das ‚Recht‘ der Leibesfrucht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zugunsten anderer Belange, unter der Voraussetzung, daß sie nicht ausschließlich die der Frau sind, eingeschränkt werden kann: Die eugenische Indikation wurde nur teilweise im Interesse der Frauen eingeführt. Im Vordergrund steht das Bestreben des Staates, die Geburt behinderter Menschen zu verhindern...“ (S. 10 f.) Der allgemeine Teil der Begründung schließt mit der Feststellung: „Das 16 Jahre alte Urteil kann angesichts des Schadens, den die daraus folgende westdeutsche Indikationsregelung an Frauen verursacht hat, ... nicht mehr die Grundlage für die heutige Gesetzgebung sein.“ (S. 11)

3. Gesetzentwurf der SPD vom 21.06.1991 (BT-Drs. 12//841)

Mit einem „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ soll die Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs in einem eigenen „Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches“ und somit außerhalb des Strafgesetzbuches geregelt werden. In der hierfür vorgesehenen Bestimmung ist der „Abbruch einer fremden Schwangerschaft durch einen Arzt“ im Falle der medizinischen Indikation nicht mit Strafe bedroht; andere Indikationen werden nicht genannt (Art. 14 § 12 Abs. 5, S. 11 f.). Im allgemeinen Teil der Begründung wird zunächst der konzeptionelle Ansatz des Gesetzesvor-

schlags erläutert: „Die – abweichend vom geltenden Schwangerschaftsabbruchsrecht – gänzlich neue Konzeption des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes besteht darin, daß der Schutz werdenden Lebens durch umfassende Hilfen der unterschiedlichsten Art gewährleistet werden soll. Insofern sind die sozialen Schutz- und Leistungsregelungen, nicht etwa Beiwerk, sondern die Grundlage und Basis des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes. Durch die Summe dieser Einzelvorschriften wird ein wirksamer Lebensschutz gesichert.“ (S. 14) In der Einzelbegründung zu der Vorschrift des Art. 14 § 12 des Gesetzesvorschlags (vgl. oben) findet sich weder ein Hinweis zum Wegfall der embryopathischen Indikation noch darauf, ob diese in der medizinischen Indikation aufgehen soll (vgl. S. 20 f.)

4. Gesetzentwurf der Gruppe PDS/Linke Liste vom 01.07.1991 (BT-Drs. 12/898):
Der vorgelegte Gesetzentwurf will den Schwangerschaftsabbruch legalisieren und darüber hinaus Mindeststandards für Frauen beim Schwangerschaftsabbruch gewährleisten. Hierzu sollen die entsprechenden Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch sowohl der BRD als auch der DDR gestrichen und das Grundgesetz in Art. 2 erweitert werden, „um die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft verfassungsrechtlich zu schützen“. (S. 2) Im allgemeinen Teil der Begründung wird auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1975 eingegangen, die voraussichtliche Behinderung eines Kindes als Grund für die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs zuzulassen: „Seinem eigenen Grundsatz ‚Lebensschutz der Leibesfrucht für die gesamte Dauer der Schwangerschaft‘ ... hat das Bundesverfassungsgericht schon in der gleichen Entscheidung qualitative Grenzen gesetzt. Es hat ausdrücklich darauf verwiesen, eugenisch qualifizierte Schwangerschaftsabbrüche vom Abtreibungsverbot auszunehmen... Wenn in dieser Weise Selektionsmaßnahmen und die Abwertung behinderten Lebens präjudiziert [bezüglich ihrer Beurteilung durch die Gerichte in einer bestimmten Richtung vorbestimmt; Anm. d. Verf.] werden, ist der Verweis auf die nationalsozialistische Vergangenheit nur noch Vorwand für die extensive Ausdehnung des uneingeschränkten Rechts auf Leben für den Fötus. Die Qualitätskontrollen, die Frauen durch die Pränataldiagnostik auferlegt werden, haben hier ihren Ursprung. Das gesetzlich eingeräumte Recht zur Abtreibung eines ‚geschädigten‘ Fötus ist in der Praxis zur moralischen Pflicht von Frauen geworden... Ein eugenisch indizierter Schwangerschaftsabbruch..., der bis zum Ende der 22. Woche möglich ist, veranlaßt heute viele Frauen zu einer ‚Schwangerschaft auf Probe‘, bis das Ergebnis der Amniozentese [Fruchtwasseruntersuchung; Anm. d. Verf.] vorliegt.“ (S. 6) In der Einzelbegründung zur vorgeschlagenen Ergänzung des

Grundgesetzes wird noch einmal die Auffassung verdeutlicht, die schwangere Frau und der in ihr heranwachsende Embryo bildeten eine Einheit; dies führe dazu, dass dem Embryo keine eigenen Rechte zugesprochen werden könnten (vgl. S. 10 f.)

5. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 12/1178 [ohne Datum]):

Der Gesetzentwurf sieht neben der aufrecht erhaltenen Strafandrohung bei Schwangerschaftsabbrüchen umfangreiche soziale Hilfen vor, die in Konfliktfällen die schwangere Frau zur Austragung der Schwangerschaft ermutigen sollen. Die embryopathische Indikation soll erhalten bleiben, jedoch wird die Frist für die Straffreiheit des Abbruchs auf das Ende der 20. Woche nach der Empfängnis verkürzt (Art. 20 Nr. 2, § 218a Abs. 2 Nr. 5; S. 14). Hierzu heißt es in der Einzelbegründung lediglich: „Dis psycho-soziale Notlagenindikation umfaßt auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation, vermeidet aber das Mißverständnis, allein die Schädigung des ungeborenen Kindes indiziere [begründe; Anm. d. Verf.] schon die Abtreibung. Entscheidend bleibt auch in diesen Fällen die innere Konfliktsituation der Frau...“ (S. 34) Zu der Verkürzung der Frist um zwei Wochen gegenüber der bisherigen Rechtslage findet sich keine Einlassung.

6. Gesetzentwurf der Abgeordneten Werner et al. vom 20.09.1995 (BT-Drs. 13/1179):

Auch dieser Gesetzentwurf setzt neben der Strafandrohung für einen Schwangerschaftsabbruch auf sozial- und familienpolitische Hilfen sowie die Beratung der Schwangeren. Die embryopathische Indikation findet sich in diesem Entwurf nicht. Ein Schwangerschaftsabbruch soll nur dann straffrei bleiben, wenn er „erforderlich ist, um eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden“ (§ 218a Abs. 1). Darüber hinaus wird von Strafe abgesehen, „um von der Schwangeren die Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann“, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind; u.a. dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein. Dies muss gerichtlich festgestellt werden. Der Schwangerschaftsabbruch darf nur von Gynäkologen vorgenommen werden (§ 218a Abs. 2, 3; vgl. S. 15). In der Einzelbegründung wird hierzu folgendes ausgeführt: „Strafflosigkeit ist insgesamt nur dann vorgesehen, wenn medizinische Gründe vorliegen. ... [Für das von einem Gericht zu entscheidende Absehen von Strafe] ist eine dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren erforderlich. Sie kann sich auch aus Umständen ergeben, die im psycho-sozialen Bereich wurzeln. Entscheidend ist jedoch, daß diese zu einer

schwerwiegenden Beeinträchtigung ‚der Gesundheit‘ führen, also medizinisch relevante Auswirkungen mit Krankheitswert bei der Schwangeren gegeben sind.“ (S. 38) Weiter wird u.a. erläutert, weshalb eine gerichtliche Feststellung des Sachverhalts für erforderlich gehalten wird. Weder der Wegfall der embryopathischen Indikation noch die Zwölf-Wochen-Frist werden näher begründet (vgl. S. 38 f.).

7. Interfraktioneller Gesetzentwurf (BT-Drs. 12/2605 neu [ohne Datum]):

Der Entwurf sieht eine generelle Straffreiheit für einen mit Einwilligung der Schwangeren durchgeführten Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft vor (§ 218 Abs. 5). Darüber hinaus bleibt die embryopathische Indikation erhalten; in diesen Fällen bleibt ein Abbruch bis zum Ende der 22. Schwangerschaftswoche straffrei (§ 218 Abs. 7; S. 11 f.). Hinsichtlich der „kindlichen Indikation“ wird in der Begründung zunächst bemerkt, dass die Regelung (wie die der ebenfalls erhalten gebliebenen medizinischen Indikation) „im wesentlichen der Regelung im geltenden Recht [entspricht]“. Weiter wird ausgeführt: „Die Beratungspflicht wurde auf die Fälle der kindlichen Indikation ... begrenzt. Hier kann die Beratung sinnvollerweise durch einen im Bereich der Humangenetik oder der pränatalen Diagnostik spezialisierten Arzt erfolgen...“ (vgl. S. 22)

8. Empfehlung und Bericht des Sonderausschusses „Schutz ungeborenen Lebens“ vom 22.06.1992 (BT-Drs. 12/2875):

Wegen der Gewichtigkeit der (Rechts-)Materie wurden – abweichend vom üblichen parlamentarischen Verfahren – die vorstehend beschriebenen Gesetzentwürfe von dem Sonderausschuss beraten. Da die darin niedergelegten Vorstellungen sehr weit auseinanderlagen und auch in langwierigen Beratungen nicht zu einer einheitlichen Beschlussempfehlung zusammengeführt werden konnten, legte dieser schließlich die vorstehend unter 5., 6. und 7. skizzierten Gesetzentwürfe mit jeweils eigenen Änderungsvorschlägen als Zusammenstellung vor. Die anderen vier Gesetzentwürfe wurden unverändert zur Abstimmung vorgelegt. Jede/r einzelne Abgeordnete sollte frei nach seinem Gewissen entscheiden können, welcher der vorgeschlagenen Lösungen er seine/ihre Stimme geben wollte (vgl. S. 90 f.).

a) Dabei wurde zu dem Gesetzentwurf zu 5. bezüglich der embryopathischen Indikation vorgeschlagen, die 20-Wochen-Frist auf 22 Wochen zu verlängern, „soweit dies zur ärztlichen Erkenntnis der Schädigung erforderlich“ sei (S. 43 f.). Zur Begründung wird bemerkt, dass diese aufgrund einer Anhörung erfolgt sei (vgl. S. 94, li. Spalte).

- b) Zum Wegfall der embryopathischen Indikation in dem Gesetzentwurf zu 6. wurden insoweit keine Änderungen vorgeschlagen.
- c) Zu dem Gesetzentwurf zu 7. schlug der Ausschuss vor, die darin in § 218 Abs. 5 - 10 normierten Regelungen in einen neuen § 218a zu überführen. Dem entsprechend findet sich die ansonsten unverändert formulierte embryopathische Indikation nunmehr in § 218a Abs. 3.

Diese Bundestags-Drucksache enthält darüber hinaus einen ausführlichen Begründungsteil. Doch auch in dem Abschnitt „Indikationenregelung“ finden sich keine weiteren Hinweise, ob bzw. inwieweit die embryopathische Indikation über die oben unter a) beschriebene Änderung an einem der Entwürfe inhaltliches Thema der Diskussionen im Ausschuss war (vgl. S. 102 f.).

Anlage 3: Darstellung der Gesetzentwürfe zum Wegfall der embryopathischen Indikation

1. Gesetzentwurf der SPD eines SFHÄndG vom 17.11.1994 (BT-Drs. 13/27):

In der Neufassung des § 218a (Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs) ist als Ausnahmetatbestand für die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs ausschließlich die medizinische Indikation aufgeführt (Abs. 3); Abs. 4 begrenzt die Straffreiheit auf die 22. Woche nach der Empfängnis. Zur Begründung heißt es u.a.: „Ebenso [Bezugnahme auf eine Vergewaltigung als Ursache der Schwangerschaft; Anm. d. Verf.] kann die zu erwartende schwere Behinderung des Kindes unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren eine schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustands darstellen.“ (S. 10, re. Spalte) Die – aus der geltenden Gesetzesfassung übernommene – 22-Wochen-Frist wird nicht näher begründet.

2. Gesetzentwurf der F.D.P. eines SFHÄndG vom 20.01.1995 (BT-Drs. 13/268)

In diesem Entwurf wird die embryopathische Indikation mit einigen redaktionellen Änderungen beibehalten (s. Artikel 2 Nr. 2 auf S. 8 des Entwurfs). In der Begründung wird hierzu u.a. ausgeführt: „Bei der embryopathischen Indikation ... wird klargestellt, daß auch in diesem Fall der Eingriff nur mit Einwilligung der Schwangeren durch einen Arzt vorgenommen werden darf. Die redaktionelle Neufassung soll ... verdeutlichen, daß sich die Rechtfertigung aus der unzumutbaren Belastung für die Schwangere ergibt, nicht dagegen etwa aus der geringeren Achtung des Lebensrechts eines geschädigten Kindes. Eine Beratungspflicht ist nicht vorgesehen, denn es ist davon auszugehen, daß in Fällen der embryopathischen Indikation die sinnvolle Beratung über die Möglichkeiten des Lebens mit dem Kind unter Berücksichtigung der konkret zu erwartenden Schädigung in aller Regel von den Eltern freiwillig wahrgenommen wird, wenn sie erfahren, dass das Kind voraussichtlich geschädigt sein wird.“ [Ein Beratungsanspruch ist allerdings gegeben; Anm. d. Verf.] (vgl. S. 21)

3. Gesetzentwurf der CDU/CSU eines SFHÄndG vom 24.01.1995 (BT-Drs. 13/285):

Die Autoren wollen die embryopathische Indikation erhalten und in § 218a Abs. 2 regeln; auch die 22-Wochen-Frist wird hier nicht verändert (Art. 13 Nr. 3 des Entwurfs, S. 8). Im allgemeinen Teil der Begründung erklären die Autoren den Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen (u.a.) der embryopathischen Indikation für „rechtmäßig“ [im Gegensatz zu dem Schwangerschaftsabbruch, der nach Beratung innerhalb der 12-Wochen-Frist erfolgt; dieser wird als „Unrecht“ deklariert,

bleibt aber dennoch straffrei; Anm d. Verf.] (S. 10, li. Spalte). Zur Vorschrift selbst wird u.a. ausgeführt: „Durch die geänderte Umschreibung der sogenannten embryopathischen Indikation ... soll noch deutlicher als bisher hervorgehoben werden, daß nicht die Schädigung des Ungeborenen als solche, sondern nur der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit der Belastung für die Mutter Grund für die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs ist. [Weiter] wird klargestellt, daß auch hier der Eingriff nur mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen werden darf. Außerdem wird auf die bisher vorgesehene Beratungspflicht verzichtet. Es ist davon auszugehen, daß in Fällen der embryopathischen Indikation die sinnvolle Beratung über die Möglichkeiten des Lebens mit dem Kind unter Berücksichtigung der konkret zu erwartenden Schädigung in aller Regel von den Eltern freiwillig wahrgenommen wird, wenn sie erfahren, daß das erwünschte Kind voraussichtlich geschädigt sein wird. [Ein Beratungsanspruch ist allerdings gegeben; Anm. d. Verf.] (S. 18, li. Spalte)

4. Gesetzentwurf des Bundesrates vom 02.02.1995 (BT-Drs. 13/375):

Der Bundesrat will lediglich die Beratung der schwangeren, in einen Konflikt geratenen Frau regeln. In dem Gesetzentwurf werden keine Änderungen weiterer Gesetze, also auch nicht des StGB, vorgeschlagen.

5. Gesetzentwurf der Abgeordneten Hüppe et al. vom 07.02.1995 (BT-Drs. 13/395):

In dem Entwurf ist die embryopathische Indikation *nicht* vorgesehen (vgl. Art. 1, Formulierung des § 218a [S. 3]). In der Begründung zu dem insoweit geänderten § 218a setzen sich die Autoren zunächst mit der Zielsetzung von Reformbestrebungen in diesem Rechtsbereich auseinander. Diese liege sowohl darin, „das Leben des ungeborenen Menschen zu schützen“, als auch „mit einer gesetzlichen Regelung zur Abtreibung gleichermaßen die richtige rechtliche Antwort auf die besondere Bedrängnis zu geben, in der die Schwangere eine Kindstötung begeht“. Hierfür würden zwei Ansätze verfolgt: Die Fristenlösung, in der der Abbruch der Schwangerschaft für einen gewissen Zeitraum derselben komplett straffrei gestellt wird, und die Indikationenlösung, die hierfür bestimmte Fallgruppen benenne. „Beide Ansätze verfolgen den Weg, der Schwangeren bereits vor der Tat eine Orientierung zu geben, unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit nicht besteht. Trotz aller entgegenstehenden Beteuerungen stellen beide Lösungsansätze das Leben der ungeborenen Kinder damit für besondere Fälle oder Fristen schutzlos. Auch die Indikationenmodelle stellen das Leben des ungeborenen Kindes für die Fälle des Vorliegens einer Indikationsvoraussetzung zur Disposition der Schwangeren und beteiligter Dritter. ... Der vorliegende Entwurf den Fall der strengen (vitalen) medizinischen Indikation als nicht strafbar. Hier stehen zwei Leben in sich ausschließender Konkurrenz. Die Entscheidung

für das eine Leben ist notwendig die Entscheidung gegen das andere. Gerade wegen der ausnahmslosen Gleichwertigkeit von Leben untereinander besteht deshalb hier ein strafrechtlicher Handlungsbedarf nicht, wenn die Mutter ihr Leben dem Leben des Kindes vorzieht.“ (S. 6 f.)

6. Gesetzentwurf der Abgeordneten der PDS vom 07.02.1995 (BT-Drs. 13/397):

Dieser Gesetzentwurf verfolgte eine völlig andere Zielsetzung: die absolute Selbstbestimmung der Frau. Er sah eine völlige Streichung der den Schwangerschaftsabbruch regelnden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vor. In der Begründung setzen sich die Autoren u.a. mit der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts auseinander, bei einem Schwangerschaftsabbruch werde menschliches Leben getötet, und formulieren hierzu folgenden Standpunkt: „Das Tötungsverdikt [Verdikt = Urteil; Anm. d. Verf.] unterstellt eine assoziative [gedankliche; Anm. d. Verf.] Gleichsetzung von ‚menschlichem Leben‘ und ‚Mensch‘. Es beruht auf dem definitorischen Kunstgriff, die in der Realität für die Dauer der Schwangerschaft untrennbare Einheit von schwangerer Frau und ihrer Leibesfrucht fiktiv [in der Vorstellung, also nicht real; Anm. d. Verf.] aufzulösen, den Fötus zu personalisieren, um ihm dann folgerichtig ein eigenes Recht auf Leben zuzuerkennen. Nur mit Hilfe dieser Konstruktion kann die Leibesfrucht gegen die Interessen und Entscheidungen von schwangeren Frauen ausgespielt werden. In dieser Sichtweise wird die schwangere Frau selbst zur eigentlichen Gefahr für die Leibesfrucht. ... Die vom Bundesverfassungsgericht gewählte Interpretation ergibt sich keineswegs zwingend aus dem Wortlaut des Grundgesetzes, vielmehr bedient es sich christlicher Anschauungen, namentlich der katholischen Lehre, derzufolge bereits mit der Empfängnis ein beseeltes Individuum und damit eine Person vorliegt. ... Das vom Bundesverfassungsgericht postulierte [vorausgesetzte; Anm. d. Verf.] Grundrecht auf Schutz des Lebens für die Leibesfrucht setzt eine fiktive, von der schwangeren Frau unabhängige Existenz der Leibesfrucht voraus und ordnet ihr grundgesetzliche Rechte zu. Eine solche Sichtweise ist das Resultat einer zutiefst patriarchalischen [von Männern bzw. Vätern geprägten; Anm. d. Verf.] Denkweise, die Frauen lediglich als potentiell Gebärende wahrnimmt und letztlich aus dem Körper der Frau eine Versorgungsmaschinerie für das fötale Wachstum macht.“ (allgemeiner Teil, S. 4) Die Streichung der Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch aus dem StGB wird letztlich nur noch mit zwei Sätzen begründet: „Durch dieses Gesetz wird Frauen das Recht auf freie Entscheidung über Austragung oder Abbruch einer Schwangerschaft zugesprochen. Folglich sind die §§ 218 bis 219b zu streichen.“ (S. 7)

7. Gesetzentwurf Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 08.02.1995 (BT-Drs. 13/402):

Dieser Text sieht (jedenfalls inhaltlich) keine Änderung des § 218a Abs. 3 in der Fassung des SFHG von 1992 vor (vgl. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b), S. 7); mithin soll nach diesem Entwurf die embryopathische Indikation *nicht* aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden. Entsprechend weist auch die Begründung lediglich darauf hin, dass (dem Konzept des Entwurfs folgend) die Einzelheiten des Beratungskonzepts nicht mehr im StGB, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt werden (vgl. S. 15).

In einem krassen Gegensatz zu diesem Gesetzentwurf steht ein am selben Tag eingebrachter Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der mit „Selbstbestimmungsrecht der Frauen“ überschrieben ist (BT-Drs. 13/409). Der letzte Satz dieses Antrags lautet: „Diese Rechte [der Frauen; Anm. d. Verf.] können nur über eine ersatzlose Streichung des § 218 gewährleistet werden.“ Eine solche Streichung ist allerdings in dem Gesetzentwurf nicht enthalten.

8. Im Folgenden wurden diese sieben Gesetzentwürfe sowie der Antrag in den zuständigen Ausschüssen beraten. Offenbar wegen der Bedeutung der gesetzlichen Neuregelung wurde neben der Überweisung an die Fachausschüsse ein federführender (also die Beratungen koordinierender) Unterausschuss „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ gebildet. Im Verlauf der Beratungen schlug dieser mit verschiedenen Mehrheiten folgendes vor:

- a) Die im Gestalt Rahmen eines gemeinsam eingebrachten Änderungsantrags zusammengefassten Entwürfe von CDU/CSU, SPD und FDP (Nrn. 3., 1. und 2.) zu beschließen,
- b) die Gesetzentwürfe von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Nr. 7), Hüppe et al. (Nr. 5) sowie der PDS (Nr. 6) abzulehnen und
- c) den Gesetzentwurf des Bundesrates (Nr. 4) sowie den Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN für erledigt zu erklären.

Diesen Empfehlungen, zusammengefasst in der Bundestags-Drucksache 13/1850 vom 28.06.1995, folgte schließlich die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages, und auch der Bundesrat erhob keine Einwände. Somit wurde das Gesetz am 21. August 1995 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Strafgesetzbuches durch dieses Gesetz am 1. Oktober 1995 war somit die embryopathische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch gut einundzwanzig Jahre nach ihrer Einfügung nicht mehr Bestandteil des StGB (die FDP hatte in dem gemeinsamen Änderungsantrag ihre Vorstellung von deren Beibehaltung nicht durchsetzen können).

Zur Begründung für diese Entscheidung heißt es zunächst allgemein: „Aus ethischen Gründen sei die embryopathische Indikation gestrichen worden, um Mißverständnisse zu verhindern, eine zu erwartende Behinderung eines Kindes sei ein rechtfertigender Grund für einen Abbruch.“ (S. 18) Kritik kam von dem/der Abgeordneten, der/die den Entwurf von Hüppe et al. vertrat: „In der erweiterten medizinischen Indikation könnten Abbrüche bei der Behinderung eines ungeborenen Kindes getarnt werden. Es sei unbedingt notwendig, soziale Maßnahmen in Angriff zu nehmen, u.a. die Umsetzung der Kindergartenplatzgarantie zu sichern.“ (S. 19) In der Einzelbegründung ist dann ausgeführt: „Von einer embryopathischen Indikation ist abgesehen worden. Vor allem die Äußerungen von Behindertenverbänden hatten nämlich aufgezeigt, daß eine derartige Regelung zu dem Mißverständnis geführt hat, die Rechtfertigung ergebe sich aus einer geringeren Achtung des Lebensrechtes eines geschädigten Kindes. Zwar beruhen seit jeher die Regelungen betreffend die embryopathische Indikation auf der Erwägung, daß sich in solchen Fällen eine unzumutbare Belastung für die Schwangere ergeben kann. Durch die Formulierung der medizinischen Indikation ... können diese Fallkonstellationen aufgefangen werden. Damit wird klargestellt, daß eine Behinderung niemals zu einer Minderung des Lebensschutzes führen kann.“ (S. 25 f.)